



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-12/1221-11

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 10 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
für die zweite Regulierungsperiode Strom (2014 bis 2018)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,

den Beisitzer Wolfgang Wetzl

und den Beisitzer Bernd Petermann,

gegenüber der Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG, Unter der Tränke 1, 37281 Wanfried, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

- Netzbetreiber -

am 02.10.2015 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 gemäß **Anlage 8** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2014 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 S.1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs.5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Mit Beschluss vom 29.06.2012 wurde dem Netzbetreiber die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV genehmigt.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden von der Bundesnetzagentur erhoben.

Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 27.10.2013 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 19.11.2013 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 27.06.2014 die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mitgeteilt (**Anlagen 1 bis 3**).

2. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 27.08.2015 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 18.09.2015 Stellung genommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 25 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs. 1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen ab dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs. 2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der zweiten Regulierungsperiode Strom (2014 bis 2018) ergeben sich aus **Anlage 8**.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel.

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht

beeinflussbaren Kostenanteile ($K_{dnb,t}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,o}$) und die beeinflussbaren Kosten ($KA_{b,o}$) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kosten ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigten allgemeinen Geldwertentwicklung (VPI_t/VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Erweiterungsfaktor (EF_t) nach § 10 ARegV sowie der Saldo des Regulierungskontos (S_t) nach § 5 Abs. 4 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die zweite Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 8**.

2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die zweite Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 StromNEV durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2011.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2011 ergibt sich aus den **Anlage Zwischendokumentation** und den dazugehörigen **Anlagen 1 bis 3**.

2.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs.2 S.3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs.1 Nr.1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV (**Anlage 8**)

2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile ($KA_{vnb,0}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,0} = (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten. Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage 8** zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat im vereinfachten Verfahren für die zweite Regulierungsperiode einen gemittelten Effizienzwert gemäß § 24 Abs.1 S.2 ARegV in Höhe von

96,14 Prozent

zu Grunde zu legen.

Nach § 24 Abs.2 S.2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der im vereinfachten Verfahren anzusetzende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs.1 bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Für Strom und Gas wurde jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizi-

enzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S.69) nennt als mögliche Gewichtungsumerkmale Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsumerkmal hat die Bundesnetzagentur die Aufwandsumparameter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsumerkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparameter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

2.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauenende individuelle monetär bewertete Ineffizienz des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 und 3 ARegV). Die monetär bewertete Ineffizienz eines Netzbetreibers (I_0) ermittelt sich aus der Differenz der Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV ($KA_{dnb,0}$) und den mit dem Effizienzwert gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 ARegV (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 15 Abs. 3 S. 2 ARegV). Somit gilt:

$$I_0 = (GK - KA_{dnb,0}) - (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

2.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind. Die Höhe der beeinflussbaren Kosten ist **Anlage 8** zu entnehmen.

2.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die zweite Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 \cdot t$.

Jahr	t	V_t
2014	1	0,2
2015	2	0,4
2016	3	0,6
2017	4	0,8
2018	5	1,0

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus **Anlage 8**.

2.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2011. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2011 102,10 und für das Jahr 2012 104,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7

ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2012 zum VPI für das Jahr 2011 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2014) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0196.

Für die Folgejahre der zweiten Regulierungsperiode (2015 bis 2018) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2012 (104,10) gegenüber 2011 (102,10) eskaliert, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2013 bis 2016 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so andererseits eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt (zur Veranschaulichung werde diese nachfolgend, mit Ausnahme für die Jahre 2011 und 2012, auf eine Nachkommastelle gerundet angezeigt; die Berechnung erfolgte indes mit sieben Nachkommastellen):

Jahr	VPI
2011	102,1
2012	104,1
2013	106,1
2014	108,2
2015	110,3
2016	112,5

Für das zweite Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2015) wurde demgemäß ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0396, für das dritte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2016) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0599, für das vierte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2017) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0807 und für das fünfte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2018) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1019 (alle Werte wurden auf vier Nachkommastellen gerundet) zugrunde gelegt.

Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2011 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

Jahr	VPI_t / VPI₀
2014	1,96%
2015	3,96%
2016	5,99%
2017	8,07%
2018	10,19%

Die Beschlusskammer hat diese Werte bereits bei der vorliegenden Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2014 bis 2018 berücksichtigt (**Anlage 8**).

2.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Estandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Estandspreisentwicklung ermittelt.

In der zweiten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Netzbetreiber jährlich 1,5 Prozent (§ 9 Abs. 2 ARegV). Der Bundesgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Regelung über den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV bestätigt (BGH, EnVR 31/10, Rn. 16ff.).

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode

(PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus:
$$PF_t = (1 + 0,015)^t - 1.$$

2.7. Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

2.8. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV

Die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV jährlich auf dem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.

Die Differenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 ARegV aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 %, so sind gemäß § 5 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte durch den Netzbetreiber nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen. Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode auf Grund der Änderungen der jährlich verbuchten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV findet gemäß § 5 Abs. 4 S. 4 ARegV nicht statt.

Der Saldo des Regulierungskontos gem. § 5 Abs. 4 ARegV wird gem. **Anlage SR** nebst den dazugehörigen **Anlagen A1** bis **A5** ermittelt. Die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge werden in **Anlage 8** ausgewiesen.

III. Meldepflichten

Die Anordnung des Tenors zu 2.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in die Festlegung aufzunehmen (BR-DrS.417/ 07, S.44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Hiermit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26

ARegV eingehalten werden. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die **Anlagen Zwischendokumentation** und die dazu gehörigen **Anlagen 1 bis 3** und **8** sowie die **Anlage SR** nebst den dazu gehörigen **Anlagen A1 bis A5** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

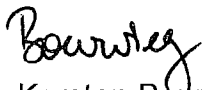
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 02.10.2015

Vorsitzender

Beisitzer

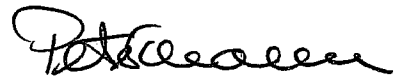
Beisitzer



Karsten Bourwieg



Wolfgang Wetzl



Bernd Petermann

Netzbetreiberdaten	
Netzbetreiber:	Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG
BNR:	10001221
NMR:	1
Verfahren:	Vereinfectes Verfahren
Effizienzwert:	95,14%
Basisjahr	2011

Regulierungsdaten		
Jahr	Verbraucherpreis- gesamtindex	Produktivitäts- faktor
2013	102,10	
2014	104,10	0,015
2015	106,14	0,030
2016	108,22	0,046
2017	110,34	0,061
2018	112,50	0,077
		0

1 - kumulierter Verteilungsfaktor	
	0,8
	0,6
	0,4
	0,2
	0

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen										
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Kostenanteile aus dem Verbraucher- preisgesamtindex nach § 6 Abs. 1 ARegV	Kostenanteile aus dem generellem sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Erweiterungsfaktor	Volatile Kostenanteile	Saldo Regulierungskonto	Sonstiges
	EO, =	K _{Dauerhaft}	+ (K _{Vorübergehend} - K _{Nicht abgebaute})	+ (1 - V) · K _{Nicht abgebaute}	· (NPI / VP _{Basis})	- PE)	· EF ₁	+ (VK _t - VK ₀)	+ S _{Regulierungskonto}	+ S _{Sonstiges}
2014							0 €	0 €		0 €
2015							0 €	0 €		0 €
2016							0 €	0 €		0 €
2017							0 €	0 €		0 €
2018							0 €	0 €		0 €

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der 2. Regulierungsperiode

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen	
§ 6 Abs. 1 ARegV	Basisjahr	
§§ 12-15 ARegV	Anzuwendender Effizienzwert	EWa
	Ausgangsniveau	KA _{ges,0}
§ 4 ARegV	Erlösobergrenze	EOt
§ 11 Abs. 2 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{dnb,t}
	Summe Kosten bzw. Erlöse	
Satz 1, Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen	
Satz 1, Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilitätsverordnung	
Satz 1, Nr. 8	vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 der StromNEV, § 35 Abs. 2 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG	
§ 11 Abs. 3 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	+ (KA _{vnb,0}
§ 16 Abs. 1 i.V.m § 34 Abs. 1b ARegV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen	+ (1 - VI)
§ 16 Abs. 1 i.V.m § 34 Abs. 1b ARegV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen	V
§ 11 Abs. 4 ARegV	Beeinflussbarer Kostenanteil	* KA _{b,0}
	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	(1 - V _i) x KA _{b,0}
§ 16 Abs. 2 ARegV	Abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	V _i x KA _{b,0}
§ 8 ARegV	Verbraucherpreisgesamindex des laufenden Jahres	* (VPI _t
§ 5 Abs. 1 ARegV	Verbraucherpreisgesamindex des Basisjahres	/ VPI ₀)
§ 9 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor	- PFI
	Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PF	
§ 4, § 10 ARegV	Erweiterungsfaktor	EF ₁
	Volatile Kostenanteile	+ (VK _t
	Volatile Kostenanteile	VK ₀)
§ 5 Abs. 4 ARegV	Saldo des Regulierungskontos	+ St
§ 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Nicht zumutbare Härte	+ NZHt
	Sonstiges	+ Sot
	§ 26 Abs. 2 ARegV	
	MEA-Annuität	
	Vergleich mit BNetzA wegen BGH-Rechtsprechung	

Ausgangsbasis
2011
96,14%

2014

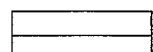


0 €

0,2

0,8
0,2104,1
102,1
0,0150

1,0000



0 €

0 €

0 €

0 €



Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG

Az: BK8-12/1221-11

I.

**Zwischendokumentation des Ausgangsniveaus,
der Aufwands- und Vergleichsparameter**

0. Vorbemerkung

Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2014. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2011.

Zentraler Maßstab ist damit die Kostenorientierung. Hierin spiegelt sich die wettbewerbspolitische Motivation des Gesetzgebers, mit der er auf das strukturelle Wettbewerbsdefizit der Netzmärkte reagiert: Als natürliche Monopolisten besteht für die Netzbetreiber kein Anreiz, ihre Netzentgelte effizient zu gestalten. In dieser Situation strukturell wettbewerbsdefizitärer Märkte zielt die Regulierung auf die Simulierung von Wettbewerb. Die Entgelte sollen so gebildet werden, wie sie sich bei funktionierendem Wettbewerb herausbilden würden. Funktionierte der Wettbewerb, hätte jeder Netzbetreiber einen Anreiz, seine Kosten durch effizienten Netzbetrieb soweit wie möglich zu reduzieren. Monopolgewinne könnte er nicht erzielen.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Strom sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV i. V. m. Teil 2 Abschnitt 1 (§§ 4 – 10) StromNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV zusammen. Netzverluste sind gemäß § 10 StromNEV zu berücksichtigen.

Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 StromNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG):

„Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet. [...] Soweit die Entgelte kostenorientiert gebildet

werden, dürfen Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, nicht berücksichtigt werden.“

1. Aufwandsgleiche Kosten

1.0. Allgemeines

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 StromNEV sind aufwandsgleiche Kostenpositionen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 StromNEV bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen. Sie sind den nach § 10 Abs. 3 EnWG oder nach § 4 Abs. 3 StromNEV erstellten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zu entnehmen.

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. StromNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

a) Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 StromNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amts-ermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungspflicht begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht

entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

b) Schlüsselung von Kostenpositionen

Einzelkosten des Netzes sind gem. § 4 Abs. 4 StromNEV dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung dem Elektrizitätsübertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetz zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Die Schlüssel sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

Die Darlegung einer sachgerechten Schlüsselung kann durch Schlüssel gestützt werden, die eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufschreibungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Kostenstelle auf den Netzbetrieb somit plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Die Beschlusskammer behält sich somit vor auch sachgerechtere Schlüsselungen zur Anwendung zu bringen.

c) Besonderheiten des Geschäftsjahres

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch wiederkehren, sondern ausschließlich, dem Grunde oder der Höhe nach, einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2011 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die

ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Es ist insbesondere davon auszugehen, dass Kosten dem Grunde oder der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres darstellen, wenn diese in den Vorjahren dem Grunde oder der Höhe nach nicht angefallen sind und somit das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen.

d) Effiziente aufwandsgleiche Kosten

Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Nach § 4 Abs. 1 StromNEV sind folglich nicht jedwede angesetzte Höhe einer Kostenposition in die Kalkulation einstellbar. Insofern erfüllt § 4 Abs. 1 StromNEV die Sicherungsfunktion, dass vorgezogene Aufwendungen (Zusammenballung mehrerer Jahre) oder besonders teure Maßnahmen in maximal der auf 5 Jahre verrateten Höhe anerkannt werden und nicht ggf. fünfmalige Berücksichtigung in der Kalkulation finden.

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS StromNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Soweit nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt.

e) Ggf. nicht zahlungswirksame Risikovorsorge (Rückstellungen)

Rückstellungen werden für eine Verpflichtung, über deren Höhe und Eintreten Unsicherheit herrscht gebildet. Die Bildung solcher Rückstellungen erfolgt im Wege einer aufwandswirksamen Zuführung. Voraussetzung ist hier, dass das Eintrittsereignis mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit belegt werden kann.

Gemäß den Regelungen der StromNEV können aufwandsgleiche Kosten gemäß § 4 und § 5 StromNEV als Kosten geltend gemacht werden. Diese werden aus der GuV überführt. Dementsprechend können Zuführungen von Rückstellungen sofern diese betriebsnotwendig sind und keine Besonderheit des Geschäftsjahres darstellen als Kosten angesetzt werden. Nicht erfolgswirksame Verbräuche von Rückstellungen können nicht angesetzt werden.

1.1. Materialkosten

1.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

1.1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie

Bei der Übertragung von Elektrizität in elektrischen Systemen entstehen zwangsläufig Energieverluste in Form von Stromwärmeverlusten, Eisenverlusten der Transformatoren und Spulen oder als Ableit- und Koronaverluste. In einem elektrischen Energieversorgungsnetz sind diese Netzverluste im Rahmen einer zeitgleichen Betrachtung der Zählung der Einspeisungen in das Netz sowie der Zählung der Ausspeisungen aus dem Netz sowie der Bestimmung weiterer separater Verbrauchsursachen (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl) messbar. Hierzu ist ein eigener Verlustenergiebilanzkreis zu führen. Die im Rahmen dieser Kostenprüfung relevanten Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2011 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Verluste, die nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), sind nicht Bestandteil dieser Position.

Preisseitig setzt die Beschlusskammer den von dem Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2011 angegebenen spezifischen Beschaffungspreis an.

Zur Ermittlung der Verlustenergiebeschaffungskosten ist weiterhin festzustellen, ob die relative Höhe der Verlustenergiemengen effizient ist. Die Beschlusskammer hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene durchgeführt. Die Stichprobe, über die plausible Daten vorlagen, umfasste ca. 150 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Als Vergleichsbasis wurde das Verhältnis der Verlustenergiemenge zur spannungsebenenbezogenen ausgespeisten Jahresarbeit (Bezug aus vorgelagerter Netzebene + Einspeisung aus Erzeugungsanlagen) herangezogen. Die sich hieraus ergebenden Durchschnitte sind ggf. durch Konfidenzintervalle erhöht als Aufgriffsgrenze anzusetzen. Insgesamt ist sie zu folgendem Zielkorridor gelangt: {HS [$< 0,5\%$]; HS/MS [$< 0,5\%$]; MS [$< 1,0\%$]; MS/NS [$< 1,5\%$]; NS [$< 3,2\%$]}. Wird der Zielkorridor überschritten, so sind die entsprechenden Mengen nicht berücksichtigungsfähig, es sei denn, der Netzbetreiber legt nachvollziehbar dar, dass die Verlustmengen tatsächlich angefallen sind und die Überschreitung des Zielkorridors nicht auf Ineffizienzen beruht. Die Berechnungsweise der anzuerkennenden Verlustenergiekosten wird mit der folgenden Tabelle verdeutlicht.

Verlustenergie						
Mengenermittlung						
Ebene	Verlustenergie [kWh]	Basis [kWh]	Abweichung relativ	Vorgabe BNetzA relativ	genehmigte Abweichung relativ	Berechnungswert [kWh]
HöS				0,50%		
HöS/HS				0,50%		
HS				0,50%		
HS/MS				0,50%		
MS	230.482	24.732.587	0,93%	1,00%	0,93%	230.482
MS/NS	11.918	21.119.690	0,06%	1,50%	0,06%	11.918
NS	1.591.184	24.934.093	6,38%	3,70%	3,70%	922.561
Kostenermittlung						
Ebene	Berechnungswert [kWh]	Preis VNB [ct./kWh]	Kosten [EUR]			
HöS						
HöS/HS						
HS						
HS/MS						
MS						
MS/NS						
NS						
Beantragte Kosten NB [EUR]						
genehmigte Kosten BNetzA [EUR]						
Kürzung [EUR]						

Von den geltend gemachten Verlustenergiekosten [REDACTED] sind nur [REDACTED] zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist die Besonderheit, dass sich das Netz der Wanfried von Scharfenberg KG sowohl über das Gebiet der alten als auch der neuen Bundesländer erstreckt. Für in Ostdeutschland gelegene Stromnetze wurden besondere Berechnungen angestellt, bei dem der Zielkorridor abweichend ist. Aus diesem Grund werden in der Niederspannung Mengenabweichungen von bis zu 3,7% berücksichtigt. Die Betriebsnotwendigkeit für den Restbetrag [REDACTED] ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht gegeben.

1.1.1.2. Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen

Unter den Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen sind Aufwendungen für den EEG- und den KWKG-Wälzungsmechanismus sowie die Entgelte für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV dargestellt.

1.1.1.2.1. Nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht vor, dass die finanzielle Belastung aus dem nach dem Gesetz aufgenommenen und vergüteten Strom aus Erneuerbaren Energien bundesweit gleichmäßig verteilt wird. Dies wird durch den EEG-Wälzungsmechanismus sichergestellt. Der Verteilernetzbetreiber nimmt den

von der EEG-Anlage produzierten Strom ab und vergütet ihn nach den im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgeschriebenen Sätzen. In der zweiten Stufe leitet der Verteilernetzbetreiber den EEG-Strom weiter an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und erhält von diesem einen finanziellen Ausgleich. Die Aufwendungen aus Zahlungen an die Betreiber von EEG-Anlagen entsprechen dabei den Erträgen aus dem finanziellen Ausgleich.

Differenzen, die aus Abgrenzungen im Jahresabschluss entstehen (periodenfremde Effekte), werden über die Aufwandsseite neutralisiert.

Der Netzbetreiber macht keine Aufwendungen geltend.

1.1.1.2.2. Nach KWK-G

Das KWK-G fördert die Stromerzeugung bei gleichzeitiger Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme. Zur bundesweiten Vergleichmäßigung der KWK-G-Förderung ist innerhalb des Gesetzes ein entsprechendes Ausgleichsverfahren implementiert (§ 9 KWKG). Netzbetreiber sind verpflichtet, KWK-Anlagen an ihr Netz anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom abzunehmen. Die Vergütung an den KWK-Anlagenbetreiber setzt sich aus dem Preis für den KWK-Strom und dem gesetzlichen KWK-Zuschlag - der eigentlichen KWK-Förderung - zusammen. Der dem aufnehmenden Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist seinerseits zur Zahlung des KWK-Zuschlags verpflichtet. Aufwendungen und Erträge des Verteilernetzbetreibers aus dem KWK-Zuschlag gleichen sich also aus. Der aufgenommene KWK-Strom wird vom Netzbetreiber vermarktet. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der KWK-Strom zu den gleichen Konditionen verkauft werden kann wie er aufgekauft wurde. Geringfügige Über- oder Unterdeckungen gleichen sich dabei im Zeitverlauf aus.

Der KWK-Anlagenbetreiber kann den erzeugten KWK-Strom aber auch an einen Dritten (z. B. Stromhändler) verkaufen. In diesem Fall erhält er vom Netzbetreiber lediglich den KWK-Zuschlag vergütet. Der dem aufnehmenden Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist seinerseits zur Zahlung des KWK-Zuschlags verpflichtet.

Differenzen, die aus Abgrenzungen im Jahresabschluss entstehen (periodenfremde Effekte), werden über die Aufwandsseite neutralisiert. Aufwendungen und Erträge gleichen sich hier nicht aus, daher sind die Aufwendungen [REDACTED] um [REDACTED] zu kürzen. Sie werden lediglich in Höhe der Erträge [REDACTED] berücksichtigt.

1.1.1.2.3. Nach § 18 StromNEV

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen erhalten nach § 18 StromNEV vom Netzbetreiber ein Entgelt, das den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entspricht. Entsprechend § 5 Abs. 3 StromNEV sind hierbei die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres als Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen.

Der Ansatz der vermiedenen Netzentgelte ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

1.1.1.2.4. Einspeisemanagement-Maßnahmen

Die Aufwendungen für Einspeisemanagement – Maßnahmen umfassen die Entschädigungszahlungen nach § 11 EEG. Gemäß §§ 11 und 12 EEG können Netzbetreiber bei einer Netzüberlastung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a EEG in die Einspeiseleistung von Stromerzeugungsanlagen, die nach dem EEG oder dem KWKG gefördert werden, eingreifen, um die störende Netzüberlastung zu beseitigen. Die von der Regelung nach § 11 EEG betroffenen Betreiber von Stromerzeugungsanlagen erhalten hierfür eine Entschädigung.

1.1.1.3. Betriebsverbrauch

Die Position umfasst den Betrag, den der Netzbetreiber zur eigenbetrieblichen Nutzung verwendet. Dieser auf tatsächlich gemessenen Werten beruhende Letztverbrauch (Strom, Gas, Wasser etc.) muss durch Rechnungsstellung nachweisbar sein. Der Stromverbrauch muss dabei den Effizienzanforderungen insoweit genügen, als dass keine überhöhten Strombeschaffungspreise in die Kalkulation Eingang finden. Als Vergleichsmaßstab ist das Beschaffungspreisniveau der Verlustenergie gemäß FSV Verlustenergie heranzuziehen.

Der Netzbetreiber macht keinen Betriebsverbrauch geltend.

1.1.1.4. Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreis bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen stehen bei Kunden, deren Leistungswerte aus Gründen der Kosteneffizienz nicht gemessen sondern prognostiziert werden, vor der Aufgabe, ein geeignetes Verfahren zum Ausgleich ggf. entstehender Abweichungen von den standardisierten Lastprofilen (Standardlastprofile)

festzulegen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen wählen zwischen dem synthetischen oder dem analytischen Verfahren.

Beim analytischen Lastprofil prognostizieren der oder die Stromhändler die erwarteten Lastprofile ihrer Kleinkunden und speisen danach Strom ins Netz ein. Die Berechnungen des Verteilernetzbetreibers erfolgen jedoch erst nach der Lieferung. Das analytische Lastprofil hat für den Netzbetreiber den Vorteil, dass die gesamte Kleinkundenlast auf die Stromhändler aufgeteilt wird. Beim analytischen Verfahren entstehen keine Kosten für den Netznutzer.

Das synthetische Lastprofil ordnet statistisch ermittelte Lastprofile bestimmten Kleinkundengruppen nach spezifischen Verbrauchsmustern zu. Die Stromhändler speisen Elektrizität auf der Grundlage der Summen dieser synthetischen Lastprofile ein. Beim synthetischen Verfahren entstehen ggf. Kosten in Höhe der Leistungsabweichung. Die Mehr- oder Mindermengen sind hingegen zwischen Netzbetreiber und Händler abzurechnen und somit für die Netzkosten neutral.

Vor dem Hintergrund, dass der Netzbetreiber beim analytischen Verfahren alle Kosten auf die Händler überwälzen kann und somit die Netzentgelte nicht belastet werden, erscheint es unter Effizienz Gesichtspunkten zumindest fragwürdig, ob überhaupt Kosten für diese Position in den Netzentgelten berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass aus Differenzbilanzkreisabweichungen sowohl Kosten als auch Erlöse generiert werden können. Je nachdem, ob der Differenzbilanzkreis über- oder unterspeist ist, muss die überschüssige Energie verkauft oder die benötigte Energie gekauft werden. Erlöse können beispielsweise dann entstehen, wenn die Ausgleichsenergiemenge zum Abbau des Überschusses größer ist als die Ausgleichsenergiemenge zum Schließen der Lücke. Erlöse entstehen auch dann, wenn der Verkaufspreis höher ist als der Kaufpreis. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich Kosten und Erlöse im Zeitverlauf in etwa ausgleichen. Aus diesem Grund hält es die Beschlusskammer für sachgerecht, zu Gunsten wie zu Ungunsten des Netzbetreibers keine Erlöse oder Kosten bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus zu berücksichtigen.

1.1.1.5. Sonstiges

Der Netzbetreiber gibt keine sonstigen Aufwendungen an.

1.1.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind insbesondere Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber, Aufwendungen für Blindstrom, für überlassene Netzinfrastruktur, für singular genutzte Betriebsmittel, für durch Dritte erbrachte Betriebsführung und für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen dargestellt.

1.1.2.1. Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber

Der Ansatz der Aufwendungen an den vorgelagerten Netzbetreiber ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Zu den vorgelagerten Netzkosten zählen auch folgende Aufwendungen:

- Aufwendungen für Netzreservekapazität (1.1.2.1.a.)
- Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (1.1.2.1.b.)
- Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung (1.1.2.1.c.)
- Aufwendungen für Blindstrom (1.1.2.2.)
- Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel (1.1.2.4.)

1.1.2.1.a. davon Aufwendungen für Netzreservekapazität

Netzbetreiber haben die Möglichkeit, Netzreserve beim vorgelagerten Netzbetreiber zu bestellen und in Anspruch zu nehmen, um höhere vorgelagerte Netzkosten aufgrund von Leistungsspitzen wegen des Ausfalls von dezentralen Erzeugungsanlagen oder von Betriebsmitteln zu vermeiden. Es besteht also ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Jahreshöchstlast und den Aufwendungen für Netzreservekapazität. Die in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätze sollen wertmäßig dem Betrag entsprechen, der dem Netzbetreiber vom vorgelagerten Netzbetreiber für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzreservekapazität in Rechnung gestellt wird.

1.1.2.1.b. davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)

Die Position ergibt sich aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern, die direkt miteinander verbundene Netze der gleichen Netz- oder Umspannebene gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV betreiben. Der Leitfaden der Beschlusskammer 8 zur Findung sachgerechter Sonderregelungen in den Fällen der Kostenwälzung nach

§ 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV ist zu beachten. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV vorliegen, ist durch den Netzbetreiber zu erbringen.

1.1.2.1.c. davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung

Bei unterspannungsseitiger Messung wird durch den vorgelagerten Netzbetreiber ein Aufschlag auf die Arbeitsmenge oder den Arbeitspreis vorgenommen, um die mit der Transformation verbundenen Stromverluste zu decken. Die korrespondierenden Erlöse des vorgelagerten Netzbetreibers werden bei diesem bei der Bestimmung des Regulierungskontosaldos abgeglichen.

1.1.2.2. Aufwendungen für Blindstrom

Durch lange Transportwege oder durch den Einsatz von Kondensatoren oder Spulen kann es zu einer Phasenverschiebung kommen. Bei Einsatz von Spulen tritt nach Anlegen einer Wechselspannung der Strom verspätet auf (induktive Blindleistung). Bei Kondensatoren tritt sofort der gesamte Strom auf, die Spannung muss sich aber erst aufbauen. Legt man Wechselspannung an, eilt die Spannung dem Strom nach (Kapazitive Blindleistung). Werden bei der Phasenverschiebung Grenzwerte überschritten (i.d.R. Phasenverschiebung 25°, d.h. Wirkleistung = 90 %), muss der Netzbetreiber ein Entgelt an den vorgelagerten Netzbetreiber bezahlen.

1.1.2.3. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur

Unter der Position „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ sind regelmäßig die sog. Pachtentgelte für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter zu erfassen. Solche Aufwendungen entstehen dann, wenn der Netzbetreiber ganz oder teilweise nicht Eigentümer des entsprechenden Anlagevermögens ist, sondern ihm dieses aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung („Pachtvertrag“) vom Eigentümer zur Nutzung, d. h. für die Zwecke des Netzbetriebs, überlassen wird. Die aus der Überlassung des Anlagevermögens nach § 4 Abs. 5 StromNEV resultierenden Kosten („Pachtzins“) sind nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre. Maßgeblich sind somit die Kapitalkosten des durch den Verpächter eingesetzten Kapitals (Abschreibungen, Zinsen und Gewerbesteuer). Für die Kalkulation ist damit die Kapitalstruktur und der Gewerbesteuerhebesatz des Verpächters maßgeblich, Fremdkapitalzinsen und Baukostenzuschüsse sind zu

berücksichtigen. Grundlage der Prüfung und damit einer Anerkennung von Kosten ist der eingereichte Verpächterbogen.

1.1.2.4. Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel

Nach § 19 Abs. 3 StromNEV wird für bestimmte Ausgangssituationen (singular genutztes Betriebsmittel) ein gesondertes Entgelt definiert. Es handelt sich um ein singular genutztes Betriebsmittel, wenn „ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt“. Das kann z.B. ein Transformator sein, der nur von einem Kunden genutzt wird und der ihn mit dem 380-kV-Höchstspannungsnetz verbindet. In diesem Fall wird ein nach den gesetzlichen Vorgaben zur Bestimmung eines „angemessenen Entgelts“ ermittelter Wert, festgelegt.

Bei Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel handelt es sich dem Grunde nach um vorgelagerte Netzkosten im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV.

1.1.2.5. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung

Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung betreffen regelmäßig Vertragsgestaltungen ausgelagerter Betriebskosten. Die durch Dritte erbrachten Dienstleistungen sind nach § 4 Abs. 5a StromNEV maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber die Leistungen selbst erbringen würde.

Grundlage der Prüfung der durch verbundene Unternehmen erbrachten Betriebsführung ist der jeweils eingereichte Dienstleistungsbogen für die sieben wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i. S. d. § 6 b Abs. 2 EnWG. Maßgeblich für die Anerkennung der durch die Dienstleistung verursachten Kosten sind somit die Kalkulationsmaßstäbe nach der StromNEV.

Darüber hinaus müssen die Dienstleistungsverträge einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten. Die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Vergütungssätze ist vom Netzbetreiber darzulegen und zu beweisen. I. d. R. hat der Netzbetreiber in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren, dass er Preisvergleiche angestellt hat bzw. die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege der Ausschreibung erfolgt ist. Zudem darf die durch Dritte erbrachte Betriebsführung kostenseitig natürlich nicht den Wert übersteigen, der zuvor bei eigener Bewirtschaftung durchgriff.

1.1.2.6. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen

Für die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen sind die gleichen Maßstäbe heranzuziehen wie für Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung. Es gelten daher die Ausführungen zu 1.1.2.5 entsprechend.

1.1.2.7. Sonstiges

Die angesetzten Aufwendungen [REDACTED] werden vollumfänglich anerkannt.

In den Aufwendungen sind die Kosten für den Dieselnotstromaggregat und den Materialverbrauch enthalten.

1.2. Personalkosten

Personalkosten setzen sich aus den Kosten für Gehälter und Löhne (Lohnkosten), aus den Kosten für soziale Aufwendungen gem. § 275 II Nr. 6b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) und aus den freiwilligen Personalnebenkosten gem. § 275 II Nr. 8 und III Nr. 7 HGB (Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, z.B. Zuschüsse an Pensionskassen, Gratifikationen, Werkküchen, Werkswohnungen, Unterstützungseinrichtungen, Ausgaben für kulturelle und sportliche Förderung der Belegschaftsmitglieder) zusammen. Anerkennungsfähige Personalkosten müssen sich immer auf einen Arbeitnehmer des Stromnetzbetreibers und das Jahr 2011 beziehen.

1.2.1. Löhne und Gehälter

Unter der Position Löhne und Gehälter werden die Bruttobeträge der Arbeitsentgelte zusammengefasst. Zu Löhnen und Gehältern gehören alle Vergütungen, die die Belegschaftsmitglieder (Arbeiter und Angestellte) und Geschäftsführer sowie Mitglieder des Vorstands erhalten, gleichgültig in welcher Form sie gewährt werden, also auch Sachbezüge, Aufwandsentschädigungen etc. Die Buchung von Löhnen und Gehältern erfolgt auf bes. Aufwandskonten als Teil der Personalkosten. Belege für berechnete und gezahlte Löhne und Gehälter können Lohnlisten und Gehaltslisten sein.

Der Betrag ist in der Regel der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen, entweder

- beim Gesamtkostenverfahren unter Personalaufwand, getrennt in
 - (1) Löhne und Gehälter sowie
 - (2) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
- oder
- beim Umsatzkostenverfahren separiert aus den Positionen Herstellungskosten, Vertriebs- und Verwaltungskosten.

Kosten aus der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit, Kosten aus der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Kosten von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen betreffen teilweise Lohnbestandteile. Diese Positionen sind unter 1.2.1. aufgeführt. Keinen Lohn stellen hingegen betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen dar, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind. Diese Position ist daher regelmäßig neu zuzuordnen. Bei allen Positionen ist zu beachten, dass die Kosten das übliche Maß nicht überschreiten dürfen.

1.2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Die Position setzt sich zusammen aus Aufwendungen gem. § 275 II Nr. 6b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) und aus den freiwilligen Personalnebenkosten gem. § 275 II Nr. 8 und III Nr. 7 HGB (Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, z.B. Zuschüsse an Pensionskassen, Gratifikationen, Werkküchen, Werkwohnungen, Unterstützungseinrichtungen, Ausgaben für kulturelle und sportliche Förderung der Belegschaftsmitglieder).

1.2.2.1 Altersversorgung

Gem. § 275 II Nr. 8 und III Nr. 7 HGB können Aufwendungen für die Altersversorgung der Netzmitarbeiter entstehen; die ggf. für die Kalkulation von

Bedeutung sind. Der Effizienzgedanke verhindert jedoch die Übernahme jeglicher Aufwendungen in die Betrachtung. Personalzusatzkosten (Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung) sind der Höhe nach anerkennungsfähig, wenn sie zu den Personalkosten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber (§ 21 Abs. 2 EnWG) ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten gezwungen, sich an den im Wettbewerb über den Erlös durchsetzbaren Personalzusatzkosten zu orientieren. Insbesondere die betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen und Aufwendungen für Vorruhestandsregelungen werden dadurch auf ein wettbewerbliches Maß begrenzt. Die Ansprüche der Arbeitnehmer selbst werden durch diese Prüfung nicht betroffen.

Die Finanzmittel der gesammelten jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen für Altersversorgung und Pensionen sind bei der Kalkulation Netzkosten mindernd in Ansatz zu bringen, siehe hierzu 3.1.4.2.1.

1.2.2.2 Soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen

Kosten für soziale Abgaben bzw. sonstige Aufwendungen gem. § 275 II Nr. 6b HGB (Arbeitgeberanteile an der Unfallversicherung und Sozialversicherung (Angestellten-, Arbeiterrenten-, Knappschafts-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung)) sind ggf. berücksichtigungsfähig, insofern die entsprechenden Aufwendungen dem Effizienzgedanken Rechnung tragen. Der Effizienzgedanke verhindert jedoch die Übernahme jeglicher Aufwendungen in die Betrachtung.

1.3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Fremdkapitalzinsen sind gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV in ihrer tatsächlichen Aufwandshöhe zu berücksichtigen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Mit dem zweiten Halbsatz dieser Regelung hat der Verordnungsgeber § 4 Abs. 1 StromNEV konkretisiert, nach dem bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen sind, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen.

Dabei ist auf die Kreditbedingungen im Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Kredites abzustellen. Zwar kann es vorkommen, dass eine Kreditaufnahme sich im Zeitverlauf als nicht vorteilhaft erweist, weil das Marktzinsniveau nach der

Kreditaufnahme gesunken ist. Ex ante ist aber eine solche Entwicklung in der Regel nicht hinreichend sicher erkennbar. Im Zweifel hat der Netzbetreiber darzulegen, dass seine individuellen Kreditkonditionen im Zeitpunkt der Kreditaufnahme den damals gültigen Kreditkonditionen entsprachen. Zur Prüfung der Angemessenheit sind hierfür Plausibilisierungszinssatzreihen von der Beschlusskammer herangezogen worden, die erhöht um einen Relevanzabstand die Zinsreihe (vgl. Ausführungen zur Eigenkapitalverzinsung) widerspiegeln, die sich an § 7 Abs. 7 StromNEV orientiert. Somit ergeben sich die Plausibilisierungszinssatzreihen aus dem Mittelwert der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen der öffentlichen Hand, der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) und der Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Hypothekendarlehen und der Addition eines Relevanzabstandes in Höhe von 0,1%. Kreditkosten, die aus einer Kreditaufnahme mit Festzinsvereinbarung resultieren, sind grundsätzlich anzuerkennen, auch wenn zwischenzeitlich das Marktzinsniveau niedriger liegt, es sei denn, dass eine Umfinanzierung unter Berücksichtigung etwaiger Vorfälligkeitsentschädigungen zu geringeren Kreditkosten führen würde.

Die im Tabellenblatt „A5. Darlehenspiegel 11“ von dem Netzbetreiber eingetragenen Beträge für „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ werden mit Hilfe der genannten jahresindividuellen Zinssatzreihen plausibilisiert. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die zu den genannten Beträgen korrespondierenden Zinssätze überhöht sind, wenn diese über den Plausibilisierungszinssatzreihen liegen. In diesem Fall wird der jeweilige von der Beschlusskammer ermittelte Referenzzinssatz zur Bestimmung der anzuerkennenden Fremdkapitalzinsen verwendet. Um die durchschnittliche Zinsbelastung des Kalenderjahres 2011 festzustellen, wird anhand der Angaben im Tabellenblatt „A5. Darlehenspiegel 11“ zudem das durchschnittlich gebundene Kapital des Kalenderjahres 2011 für das jeweilige Darlehen herangezogen.

1.3.1. gegenüber verbundenen Unternehmen

Kreditaufnahmen des Netzbetreibers bei assoziierten Unternehmen bedürfen stets einer kritischen Überprüfung. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Kreditkosten als auch der gewählten Zinsbindungsfristen und der aufgenommen Volumina. Es gelten auch insoweit die zuvor beschriebenen Grundsätze. Bei der Kreditaufnahme des

Netzbetreibers bei einem assoziierten Unternehmen trifft jedoch den Netzbetreiber eine verstärkte Nachweislast hinsichtlich der Marktüblichkeit der Kreditbedingungen.

1.3.2. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 1.3. und 1.3.1. entsprechend.

1.3.3. gegenüber Kreditinstituten

Zinsen für Kreditaufnahmen von nicht mit Netzbetreibern verbundenen Kreditgebern sind grundsätzlich zu berücksichtigen, es sei denn dass dem Netzbetreiber günstigere Kreditaufnahmemöglichkeiten im Zeitpunkt der Kreditaufnahme zur Verfügung standen. Sollten sich bei der Prüfung entsprechende Anhaltspunkte ergeben, muss der Netzbetreiber darlegen, dass keine günstigere Finanzierungsmöglichkeit bestand.

Die Aufwendungen (2.440€) werden in voller Höhe anerkannt.

1.3.4. Sonstiges

Zu der Thematik Rückstellungen siehe die Ausführungen unter 3.1.4.2.1

1.4. Sonstige Steuern

Betriebssteuern sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind. Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 StromNEV stellt keine Betriebssteuer dar.

1.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten aufwandsgleiche Kosten für Konzessionsabgaben, Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge, Versicherungen, Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften, Post und Fracht, Rechts- und Beratungsleistungen, Sponsoring, Werbung, Spenden, Reisen und Auslösungen, Bewirtung und Geschenke, Wartung und Instandsetzung, Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen, Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV sowie für Sonstiges. Die Beurteilung der Sachgerechtigkeit und Effizienz der jeweiligen Kostenansätze sind einer Einzelfallprüfung vorbehalten. Soweit abweichende Aspekte oder verallgemeinerungsfähige Grundsätze bei der Prüfung berücksichtigt wurden, sind diese im Folgenden ergänzend erläutert.

1.5.1. Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG). Die Position ist ertrags- (s.u.) und aufwandsseitig zu neutralisieren (Ansatz in jeweils gleicher Höhe).

1.5.2. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge zu verbuchen. Die Vereinbarung marktüblicher Ansätze ist vom Netzbetreiber darzulegen.

Die Aufwendungen [REDACTED] werden in voller Höhe anerkannt.

1.5.3. Versicherungen

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Versicherungen (Sach- und Haftpflichtversicherungen) zu verbuchen.

Die Aufwendungen ([REDACTED]) werden in voller Höhe anerkannt.

1.5.4. Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften zu verbuchen.

Die Aufwendungen [REDACTED] werden in voller Höhe anerkannt.

1.5.5. Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen (Porto-)Kosten für Post, Fracht und ähnliche Leistungen zu verbuchen.

Die Aufwendungen [REDACTED] werden in voller Höhe anerkannt.

1.5.6. Rechts- und Beratungskosten

Rechts- und Beratungskosten müssen einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, gerade im Bereich der fortlaufenden Mandatierung von Beratungsleistungen günstige Konditionen zu vereinbaren bzw. Preisvergleiche anzustellen. Für andere Beratungskosten ist insbesondere darzulegen, dass die Beratungsleistungen sinnvolle Beratungsinhalte umfassen und die vereinbarten Vergütungen dem Marktniveau entsprechen. Alle Beratungsleistungen müssen sich auf den Netzbetrieb beziehen, daher ist auf die Abgrenzung zu anderen Aktivitäten zu achten.

Die Aufwendungen [REDACTED] werden in voller Höhe anerkannt.

1.5.7. Sponsoring, Werbung, Spenden

Der Netzbetreiber hat für die Sponsoring, Werbung und Spenden insgesamt einen Betrag in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Elektrizitätsnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Hiervon werden Aufwendungen für sog. aufgabenorientierte Kommunikation (Personalwerbung, gesetzliche Veröffentlichungspflichten etc.) nicht erfasst.

Die Beschlusskammer hat aus diesem Grund die angesetzten Kosten in Höhe von [REDACTED] vollständig gekürzt.

1.5.8. Reisekosten und Auslösungen

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Reisen und Auslösungen zu verbuchen.

Es wurden keine Kosten angesetzt.

1.5.9. Bewirtung und Geschenke

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes nachweislich betriebsnotwendigen Kosten für Bewirtung und Geschenke zu verbuchen. Der Netzbetreiber hat für Bewirtung und Geschenke insgesamt einen Betrag in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Diese Aufwendungen sind nicht zu berücksichtigen, da die Betriebsnotwendigkeit der in Ansatz gebrachten Kosten für Bewirtung und Geschenke von dem Netztreiber weder dem Grunde noch der Höhe nach hinreichend dargelegt werden konnte. Die Beschlusskammer hat aus diesem Grund die angesetzten Kosten in Höhe von [REDACTED] vollständig gekürzt.

1.5.10. Wartung und Instandsetzung

In dieser Position sind die für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes betriebsnotwendigen Kosten für Wartung und Instandsetzung zu verbuchen. Bei der Wartung und Instandsetzung ist von kontinuierlichen Prozessen langlebiger Wirtschaftsgüter auszugehen. Bei den vom Netzbetreiber angesetzten Kosten in Höhe von [REDACTED] handelt es sich aus Sicht der Beschlusskammer um eine Besonderheit des Geschäftsjahres gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV. In den Jahren 2007 bis 2011 betrugen die Kosten im Durchschnitt [REDACTED]. Die Beschlusskammer kürzt die angesetzten Kosten um 10 % [REDACTED]. Folglich werden [REDACTED] anerkannt. Der anerkannte Wert entspricht annähernd dem Mittelwert der Jahre 2007, 2008, 2009 und 2011. Der Wert aus 2010 stellt einen Ausreißer dar und wurde bei der Mittelwertbetrachtung außen vor gelassen.

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011
Euro	[REDACTED]				

Mehrfjahresvergleich / Kostenposition 1.5.10.

1.5.11. Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen

Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn sie eindeutig dem Netzbetrieb zugeordnet werden können. In der Regel sind dies Abschreibungen auf nicht geleistete Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sowie Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines Händlers. In keinem Fall können Forderungsausfälle des Vertriebs gegen Endkunden anteilig ins Netz auch

i.R.v. Pauschalwertberichtigungen geschlüsselt werden. Das Risiko des Forderungsausfalls der Endkunden trägt der „assoziierte“ Vertrieb. Bestünde die Möglichkeit Forderungsausfälle anteilig auf den Netzbetrieb zu übertragen, würde dies zu einer Quersubventionierung und Benachteiligung von Dritthändlern führen, da der Netzbetrieb keine Forderungsausfälle von Dritthändlern übernehmen würde. Kosten, die unter der Position Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen geltend gemacht werden, sind im Übrigen nur dann berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen handelt. Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall handelt, d. h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt). Darüber hinaus steht die Existenz einer Versicherung gegen Forderungsausfälle einer Kostenanerkennung von Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen entgegen. Das Vorliegen uneinbringlicher Forderungen ist vom Netzbetreiber ausführlich, unter Nennung der Firma des Debtors, der Höhe des Forderungsausfalls, der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der versuchten Beitreibung etc. darzulegen.

1.5.12. Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV

In dieser Position sind die Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV zu verbuchen.

1.5.13. Sonstiges

Die Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- „Kosten EDM-Dienstleistungen“,
- „Smart Meter und Abrechnung“
- „Wasser, Abwasser, Müll“,
- „Fahrzeugkosten“,
- „Seminarkosten“ und
- „Sonstige Kosten“.

Im Vergleich zu den Vorjahren weisen die Kosten für 2011 einen deutlichen Kostenaufwuchs auf. Diese Kostensteigerungen wurden vom Netzbetreiber nicht

nachvollziehbar erläutert. Die Beschlusskammer erachtet daher die Kosten des Jahres 2011 als Besonderheiten des Geschäftsjahres i.S.d. § 6 Abs. 3 Satz 1 ARegV. Im Mehrjahresvergleich ergeben sich für die Jahre 2007 bis 2011 Durchschnittskosten von [REDACTED] diese erachtet die Beschlusskammer als repräsentativ für die 2. Regulierungsperiode. Folglich werden die geltend gemachten Aufwendungen um [REDACTED] gekürzt und mit [REDACTED] anerkannt.

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011
Euro	[REDACTED]				

Mehrgesamtervergleich / Kostenposition 1.5.13.

1.5.14. Im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit

Der Netzbetreiber gibt keine Kosten an.

1.5.15. Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen

Der Netzbetreiber gibt keine Kosten an.

1.5.16. Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen

Der Netzbetreiber gibt keine Kosten an.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen werden in der Abschreibung erfasst. Die für die Netzentgeltkalkulation maßgebliche Abschreibung ist jedoch anders als bei aufwandsgleichen Kosten im Sinne der §§ 4 und 5 StromNEV nicht wertmäßig aus der GuV übertragbar. Diese wird stattdessen auf Grundlage des § 6 StromNEV rein kalkulatorisch ermittelt und ersetzt somit den handelsbilanziellen Wert. Damit wird die Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs gesichert: Die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter ist als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 StromNEV).

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 StromNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 StromNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 StromNEV) zu ermitteln.

Dementsprechend sind zunächst die originären historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu identifizieren. Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass diese Berechnungsgrundlagen verfälscht werden. Daher ist sicherzustellen, dass derartige Wertansätze nicht an die Stelle der

originären Anschaffungs- und Herstellungskosten treten und die Meldungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten von eventuellen Kaufpreisen etc. ggf. bereinigt werden. Anschließend sind aus den originären historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe von Preisindizes Tagesneuwerte zu bestimmen, um die eigenfinanzierten Abschreibungsanteile der Altanlagen berechnen zu können. Aus der gewichteten Bestimmung der Anschaffungsrestwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Restwerten der Neuanlagen wird schließlich die kalkulatorische Jahresabschreibung bestimmt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese Vorgabe verbietet es grundsätzlich, Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln.

Nach § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Ablauf des Geschäftsbetriebs zu dienen bestimmt sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Das Mengengerüst darf somit nur in Betrieb befindliche Vermögensgegenstände umfassen.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder

verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten. Dementsprechend sind Ansätze der Anschaffungs- und Herstellungskosten seit 2006 dahingehend zu beleuchten, ob das Prinzip der Bilanzstetigkeit bzw. der Bewertungsstetigkeit Berücksichtigung fand. Die aufgrund des Entfallens einer jährlichen Prüfung eröffnete Möglichkeit, Aktivierungswahlrechte stärker als bisher zu nutzen und Instandhaltungsaufwand zu aktivieren darf nicht zu gestalteten Mehrkosten führen. Der ersparte Aufwand würde sonst zweimal zurück vergütet, zunächst in der nicht durch Effizienzsteigerungen unterschrittenen Erlösobergrenze und dann in Form erhöhter Kapitalkosten (sog. OPEX-CAPEX-Switch).

2.1.1 Übergang von Netzen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 StromNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 StromNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 StromNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen. Die Vorschrift geht auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung den Übergangsregelungen des § 32 StromNEV vor. D.h. unabhängig von den zugrunde gelegten Nutzungsdauern, unabhängig von der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen, darf kein Vermögensgegenstand mehr als genau einmal in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 StromNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 StromNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe der Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauftätig haben sollte.

2.1.2 Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Nach § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Ablauf des Geschäftsbetriebs zu dienen bestimmt sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen.

Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist es, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten originären Anschaffungs- und Herstellungskosten. Neubewertungen und Umbuchungen sind für die kalkulatorische Bewertung in der StromNEV unzulässig, um das Abschreibungsverbot unter Null nach § 6 Abs. 5 StromNEV und § 6 Abs. 7 StromNEV sicherzustellen.

Dementsprechend werden in der StromNEV-Kalkulation - dem Gedanken des Ersatzes der HGB-Regeln durch die Kalkulationsvorgaben folgend – sämtliche Veränderungen, z.B. aufgrund erlaubter degressiver oder anderer Sonderabschreibungen, grundsätzlich unzulässig. Lediglich wenn ein Wirtschaftsgut die Sphäre der Regulierungsbasis durch Ausscheiden aus dem Anlagevermögen verlässt, ist die Berechnungsgrundlage originärer Anschaffungs- und Herstellungskosten außer Ansatz zu bringen. Analog sind auch sämtliche nachträgliche Veränderungen von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht berücksichtigungsfähig. Diese gelten als neue originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweiligen Anlagengruppe im Jahr der erstmaligen Aktivierung. Die einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

Neben den originären Anschaffungs- und Herstellungskosten sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 S. 2 StromNEV die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Basisjahres 2004 mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen des Beschlusses BK8–05/101 bereits geprüft und festgestellt und sind grundsätzlich unverändert fortzuführen, es sei denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand. Umbuchungen zwischen den Anlagengruppen oder Veränderungen in den Zugangsjahren sind laut StromNEV-Vorgaben insofern nicht nachzuvollziehen und unzulässig, da durch die entsprechenden Veränderungen bereits verdiente Abschreibungen und Restwerte erneut in Ansatz gebracht werden könnten. Die Beschlusskammer ergänzt Zugänge im Anlagevermögen der Jahre 2007 – 2011 um die betriebsnotwendigen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.1.2.1 Abgänge im Anlagevermögen Altanlagen

Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzeitig außer Betrieb genomener Vermögensgegenstände sind nicht zeitgleich mit dem Ersatzvermögensgegenstand berücksichtigungsfähig. Anlagengüter, die vorzeitig außer Betrieb genommen werden, führen insofern zu einer Verringerung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig

aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese verlassen den Netzbetrieb. Die kalkulatorische Nutzungsdauer endet mit dem bilanziellen Anlagenabgang und führt zu einer Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts des Anlagengutes, etwaige Erlöse aus der Veräußerung des Anlagengutes sind dabei Kosten mindernd anzusetzen. Die Beschlusskammer berücksichtigt insofern die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts, insoweit diese im Basisjahr auftritt. Schließlich sind auch Minderungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenabgang zu klassifizieren.

Demzufolge legt die Beschlusskammer der Prüfrechnung grundsätzlich die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit Stand der letzten Kostenprüfung mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen – bereinigt um Netzzugänge oder -abgänge und Anlagenabgänge - zugrunde.

2.1.2.2 Zugänge im Anlagevermögen Altanlagen

Als nachträgliche Anschaffungskosten ist zu verstehen, dass die Anschaffungskosten einer Anlage z.B. durch Erweiterung oder Erneuerung nachträglich erhöht werden. Hierbei werden handelsrechtlich im Regelfall die nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zugangszeitpunkt der Errichtung und Begründung der ursprünglichen Anlage erfasst. Kalkulatorisch sollten diese jedoch aufgrund der oben geschilderten Vorgabe der StromNEV als neue Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung erfasst werden.

2.2. Tagesneuwerte

Die Anwendung von Indexreihen dient dazu, Kosten der anlagenspezifischen Inflation bei der Netzentgeltkalkulation zu berücksichtigen. Indexreihen geben wieder, inwiefern sich Kosten der Wiederbeschaffung bestimmter Anlagegüter im Zeitablauf entwickeln. Damit soll dem Netzbetreiber ermöglicht werden, das Anlagevermögen zu erhalten. Nicht zuletzt im politischen Kompromisswege sind unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe für Altanlagen (vor dem 01. 01. 2006 aktiviert, Nettosubstanzerhaltung) und Neuanlagen (Realkapitalerhaltung) vorgegeben worden.

Für den eigenfinanzierten Anteil der Altanlagen ist der Tagesneuwert und damit eine Indizierung maßgeblich (§ 6 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 StromNEV). Der

Tagesneuwert wird von der Verordnung selbst definiert als der "unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt" (§ 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Dieser aktuelle Anschaffungswert ist, so die weitere Vorgabe der Verordnung, durch Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Nachdem die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 in Kraft getreten ist (BGBl. 2013 Nr.50, 21.08.2013, S. 3250 ff.) sind gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a Abs. 1 StromNEV folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppe der Grundstücksanlagen und Gebäude der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude , Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppe der Kabel der Anlage 1
 - a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 70 Prozent und
 - b) der Index Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 30 Prozent;
3. für die Anlagengruppe der Freileitungen der Anlage 1
 - a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 50 Prozent,
 - b) der Index Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 15 Prozent und
 - c) der Index Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 35 Prozent;
4. für die Anlagengruppe der Stationen der Anlage 1
 - a) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 35 Prozent und

- b) der Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 65 Prozent;
5. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1. Grundstücke der Anlage 1, ist die Indexreihe für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung und Restwerte

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 StromNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 StromNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Tag des Geschäftsjahres zu Grunde zu legen, in dem die Anschaffung erfolgte. Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem (s. auch zur Eigenkapitalverzinsung), dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.3.1 Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 StromNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der

fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach StromNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 StromNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $\text{AK/HK},i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.3.2 Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach StromNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 StromNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK/HK}_i}{\text{ND}_i}$$

2.3.3 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2011 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2011 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen. Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 Satz 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Verordnungsgeber eine Vermutungsregelung geschaffen, die eintritt, falls die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOElt) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit sind Netzbetreiber verpflichtet, bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschreibungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der Bundestarifordnung Elektrizität eingeflossen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten bei der Netzentgeltkalkulation berücksichtigt

werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die fortan nach der Stromnetzentgeltverordnung zugelassen sind, so sind diese insoweit getätigten Abschreibungen über die Strompreise regelmäßig bereits erhoben worden. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Mehrfachverrechnung von Abschreibungen bzw. zu sog. "Abschreibungen unter Null", die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten sind. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagegüter hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 StromNEV anzuwenden. Nach Satz 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wird im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so ist lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die neue Restnutzungsdauer zu verteilen.

In der Vergangenheit vorgenommene Änderungen der angesetzten kalkulatorischen Nutzungsdauern (z. B. Wechsel von steuerlich zulässiger Nutzungsdauer auf betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) sind zu berücksichtigen. Dabei ist ausschließlich der kalkulatorische Restwert im Zeitpunkt des Nutzungsdauerwechsels auf die veränderte Restnutzungsdauer zu verteilen.

Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes eines Anlagengutes zweistufig

vorzunehmen (bei mehr als einem Wechsel der Nutzungsdauer entsprechend mehrstufig).

Zu ermitteln ist daher, ob der dem Antrag zugrunde liegende kalkulatorische Restwert des Sachanlagevermögens den Vorschriften des § 32 Abs. 3 StromNEV entspricht.

Für eine Plausibilisierung der von der Antragstellerin ihrem Netzentgeltantrag zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt.

Ausgangspunkt dieser Prüfrechnung sind die seitens der Antragstellerin in dem Blatt „B2“ des Erhebungsbogens mitgeteilten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Netzbetreiber	Anwendbare Nutzungsdauern
Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG	- steuerliche Nutzungsdauern bis 31.12.1997 - seit 1.1.1998 betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern (entsprechen den jeweiligen Untergrenzen der Nutzungsdauern nach Anlage 1 StromNEV)

Auf Grundlage dieser Informationen hat die Beschlusskammer folgende Nutzungsdauern zu Grunde gelegt:

Anlagengruppe	Steuerliche Nutzungsdauer	Untergrenze StromNEV
Kabel 220 kV	35	40
Kabel 110 kV	35	40
Kabel Mittelspannungsnetz	35	40
Kabel 1 kV	25	40
Kabel Abnehmeranschlüsse	25	35
Freileitungen 110-380kV	35	40
Freileitungen Mittelspannungsnetz	30	30
Freileitungen 1 kV	30	30
Freileitungen Abnehmeranschlüsse	30	30
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	20	35
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatikanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	20	25

Anlagengruppe	Steuerliche Nutzungsdauer	Untergrenze StromNEV
Sonstiges	20	20
380/220/110/30/10 kV-Stationen	25	25
Hauptverteilerstationen	20	25
Ortsnetzstationen	20	30
Kundenstationen	20	30
Stationsgebäude	20	30
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	20	25
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Aussenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	20	25
Schaltanlagen	20	30
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	20	25
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	20	30
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	15	20
Fernsprechleitungen	10	30
Fahrbare Stromaggregate	15	15
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	12	25
Betriebsgebäude	50	50
Verwaltungsgebäude	50	60
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	10	8
Werkzeuge/ Geräte	10	14
Lagereinrichtung	10	14
Hardware	3	4
Software	3	3
Leichtfahrzeuge	5	5
Schwerfahrzeuge	7	8

2.3.4 Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – und zu Tagesneuwerten für Altanlagen – ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt – aus **Anlage 3**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 3**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 3**. Bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – finden sich die Werte ebenfalls in **Anlage 3**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) ergeben sich aus **Anlage 3**.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen

Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2011 und der Jahresabschreibung 2011 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in Anlage 2 aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in Anlage 2.

3.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	Abzugskapital
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen.

3.1.1 Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus Anlage 2.

3.1.2 Betriebsnotwendige Finanzanlagen und betriebsnotwendiges Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Dass heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich. Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapitals ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 44, 32f.). Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Darüber hinaus ist das Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens schon aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die Bilanzwerte stellen eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme zum jeweiligen Bilanzstichtag dar. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führt im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten - in Form der Eigenkapitalverzinsung -, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – auf einem hohen Niveau befindet. Soweit ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt und die Sachzielorientierung der kalkulatorischen Kostenposition Eigenkapitalverzinsung nachhaltig gefährdet wird, ist die Erhöhung der kostenmindernden Erlöse durch eine Modifikation der

Eigenkapitalverzinsungsbasis zu ersetzen. Wird die Verzinsungsbasis um nicht sachzielorientierte Umlaufvermögenswerte bereinigt, so wird der Vorwurf einer ineffizienten Verzinsung zunächst lediglich formell bei einer anderen Kostenposition berücksichtigt. Gleichzeitig wird aber verhindert, dass die begrenzende Verzinsungsfunktion des § 7 StromNEV unterlaufen wird. Durch Bilanzverlängerung kann das Gesamtkapital erhöht werden, die Eigen- und Fremdkapitalrelationen verändern sich. Im Ergebnis würde die Quotierung der Verzinsung des Eigenkapitals ins Leere laufen. Dies liefe Sinn und Zweck der Begrenzungsvorschrift des § 7 StromNEV zuwider.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Hieraus folgt die Prüfung, ob die Netz-GuV richtig abgeleitet wurde, oder etwa kostenmindernde Erlöse in der Netz-GuV fehlen (bzw. durch Verträge, die einem Fremdvergleich nicht standhalten, in der Netz-GuV zu niedrig angesetzt wurden). Ist z.B. Kapital im Wege der Kreditvergabe an den Gewährträger zinslos überlassen worden, ist dem Netznutzer der entgangene Zins mangels effizienter Kreditvergabe durch die Erhöhung der kostenmindernden Erlöse gutzuschreiben.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 StromNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter anstiege, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Eigenkapital im Blick auf zukünftige

Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten „Hortung“ kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Vermögensgegenstände bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch ein langfristiges und damit kostenintensives Ansparen geldnaher Vermögensgegenstände für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 40 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 StromNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Nach diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelzuflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

3.1.2.1 Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz

gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für die ausgewiesenen Forderungen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass diese für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

Der Netzbetreiber hat keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von Finanzanlagen rechtfertigen könnten. Er hat nicht dargelegt, aus welchen konkreten Bestandteilen sich die von der Beschlusskammer gekürzten Positionen des Umlaufvermögens zusammensetzen und warum diese konkret der Leistungserstellung, also dem betrieblichen Zweck, dienen sollen.

3.1.2.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich häufig durch Zu- und Abgänge. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen.

Der Netzbetreiber konnte nicht nachweisen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen in Höhe 287.102€ (Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand) in vollem Umfang berücksichtigungsfähig ist. Hierfür hätte er nachweisen müssen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen der Maßgabe des § 4 Abs. 1 StromNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 20).

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im

Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht gegeben sein kann.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird u. a. durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Sofern aus dem Umlaufvermögen keine Zinseinnahmen entstehen, können diese nicht einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für das ausgewiesene Umlaufvermögen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass dieses für den Betrieb des Netzes nicht notwendig ist.

Die Beschlusskammer geht im Grundsatz davon aus, dass ein effizienter Netzbetreiber regelmäßig Umlaufvermögen in Höhe von jedenfalls 1/12 eines Jahresumsatzes vorhält; vor diesem Hintergrund ist ein dementsprechender Ansatz des Netzbetreibers grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern entsprechende Nachweise vorliegen. Bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs stellt die Beschlusskammer insoweit auf die berücksichtigungsfähige Erlösobergrenze des Jahres 2009 ab. Dabei ist berücksichtigt, dass der Netzbetrieb in der Regel monatliche Zahlungsströme erhält. Macht der Netzbetreiber hingegen Umlaufvermögen von mehr als 1/12 eines netzkostenbezogenen Jahresumsatzes geltend, hat der Netzbetreiber nachzuweisen, dass der gesamte Bestand an Umlaufvermögen betriebsnotwendig ist und der Maßgabe des § 4 Abs. 1 StromNEV

i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 29 ff.). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mittel nicht bedarf (s. o.).

Abweichend von handelsbilanziellen Ansätzen sind i. R. d. kalkulatorischen Ermittlung der Netzkosten lediglich die betriebsnotwendigen Forderungen bedeutsam. Ein Verweis auf den bilanziellen Ansatz ist hierfür nicht ausreichend. Der Bundesgerichtshof führt hierzu in seiner Entscheidung vom 07.04.2009 aus, dass dem schon entgegensteht, „in der Bilanz nicht einzelne Aktivposten bestimmten Passivposten zugeordnet sind. Die Kürzung des Umlaufvermögens hat daher keine Auswirkung auf die Verbindlichkeiten, sondern führt zu einer Kürzung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals.“ (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Für Pensionsrückstellungen und ähnlich langfristige Verbindlichkeiten ist das Anlagevermögen das geeignete Deckungsvermögen. Kurzfristiges Umlaufvermögen ist offenkundig wegen seiner geringen Ertragskraft ungeeignet. Eine Reihe internationaler Pensionsfonds suchen deshalb gerade Investitionsmöglichkeiten in nachhaltige Netzinfrastrukturen, um eine bessere Fristenkongruenz hinsichtlich ihrer Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

3.1.3 Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

3.1.4 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugfähigen Positionen des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

3.1.4.1 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

Rechtsgrundlage war § 247 Abs. 3 HGB a. F.: Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht. Nach Art. 66 Abs. 5 EGHGB durften letztmals für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr Sonderposten mit Rücklageanteil im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet und Wertansätze, die auf nur steuerlich zulässigen Abschreibungen beruhten, in die Handelsbilanz übernommen werden. Der darin enthaltene Steueranteil mindert die nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in Ansatz gebrachten betriebsnotwendigen Bilanzwerte der Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens.

3.1.4.2 Abzugskapital

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehende Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz), zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten. Es ist nach § 7 Abs. 2 S. 2 StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert der folgenden Positionen zu bilden:

3.1.4.2.1 Rückstellungen

Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu zählen, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von

Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei ist jedoch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume zu hinterfragen.

Rückstellung Ertragsteuern

Die dem Netzbereich zugeordneten Rückstellungsbestände für Ertragsteuern zum 31.12.2011 sowie zum 31.12.2010 sind vom Netzbetreiber berücksichtigt worden. Gemäß Rückstellungsspiegel 2011 und 2010 (Erhebungsbogen I bzw. II) belaufen sich die Beträge auf ■■■■■ (2011) und auf ■■■ (2010). Diese Rückstellungszuführung wurde aufgrund der Tatsache, dass die Gewerbesteuer kalkulatorisch ermittelt wird, nicht berücksichtigt.

KWK:

In der Ziffer 8.3 des B1-Bogens (Erhebungsbogen II) sind die dem Netzbereich zugeordneten Rückstellungsbestände für KWK-Aufwendungen zum 31.12.2011 sowie zum 31.12.2010 vom Netzbetreiber berücksichtigt worden. Gemäß Rückstellungsspiegel 2011 und 2010 (Erhebungsbogen I bzw. II) belaufen sich die Beträge auf ■■■■■ (2011) und auf ■■■■■ (2010). Die Rückstellungsbestände werden von der Beschlusskammer aufgrund der Angaben des Netzbetreibers in 2011 auf ■■■ und in 2010 auf ■■■ gekürzt.

3.1.4.2.2 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Kalkulatorisch ist im Regime der StromNEV die aktivische Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Es sind zwingend Passivposten zu bilden, die gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 und § 9 Abs. 2 StromNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen sind.

3.1.5 Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 StromNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen

und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (*BNV I*) aus **Anlage 2**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 2**. Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich aus **Anlage 2**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 StromNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist.

Im Überblick:

	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK</i>
+	<i>Grundstücke zu historischen AK/HK</i>
+	<i>betriebsnotwendige Finanzanlagen</i>
+	<i>betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</i>
=	<u><i>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</i></u>
-	<i>Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil</i>
-	<i>Abzugskapital</i>
-	<i>Verzinsliches Fremdkapital</i>
=	<u><i>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</i></u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die

Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 2** ergibt, einen Anteil von 40 % so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (*BNV II*) aus **Anlage 2**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 2**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil *SAVneu*) ergibt sich

aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAV_{alt} und SAV_{neu}).

	<i>Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK</i>
/	<i>[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 %) + Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 %) + Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]</i>
=	<i>Anteil SAV_{neu}</i>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAV_{alt}) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAV_{neu}). Der Anteil der Neu- und Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus Anlage 2.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAV}_{neu} * 9,05\% + BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAV}_{alt} * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gem. § 7 Abs. 7 StromNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV). Der Zinssatz ergibt sich gem. § 7 Abs. 7 S.1 StromNEV aus dem arithmetischen Mittel des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Reihen. Im Einzelnen ergeben sich

die Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“. ¹ Weitere Zuschläge sind gem. § 7 Abs. 7 S. 2 StromNEV unzulässig.

Jahr	Öffentliche Hand (BBK01. WU0004)	Hypothekendarlehen (BBK01. WU0018)	Unternehmensanleihen (BBK01. WU0022)	Ø Reihen
2002	4,61	4,74	5,99	
2003	3,78	3,73	4,98	
2004	3,73	3,55	4,00	
2005	3,17	3,06	3,70	
2006	3,74	3,78	4,15	
2007	4,26	4,42	5,04	
2008	4,04	4,46	6,27	
2009	3,08	3,28	5,54	
2010	2,43	2,45	4,03	
2011	2,42	2,74	4,26	
Ø 10 Jahre	3,53	3,62	4,80	3,98

Da die Zinsreihen beim Statistischen Bundesamt für alle Papiere als Monatswerte geführt werden, wurde zunächst ein Jahresmittelwert jeweils für die Jahre 2002 bis 2011 aus den einzelnen Monatswerten gebildet. Aus den Mittelwerten der einzelnen Jahresscheiben wurde sodann ein 10-Jahres-Durchschnitt gebildet. Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2002 bis 2011 eine durchschnittliche Rendite von 3,98 % ab. Hierbei wurden die ungerundeten Werte verwendet.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung ergibt sich in Summe aus **Anlage 2**.

¹ Diese Reihen können auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank <http://www.bundesbank.de>, unter dem Pfad: „Geld- und Kapitalmärkte > Zinssätze und Renditen > Zeitreihen: Zinssätze und Renditen > Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten“ abgerufen werden. Link: http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/its_list_node.html?listId=www_s140_it01

4. Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30).

Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14 \% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05 \% + BNEK II > 40\% * 3,98 \%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 2** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Die oben stehenden Ausführungen (insbesondere im Kapitel 1) müssen, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 StromNEV mit einbezogen ist. D.h. netzbezogene Erlöse beispielsweise sind ggf. hinzuzurechnen. Aber auch die anderen Ausführungen sind analog anzusetzen.

5.2. Aktivierte Eigenleistungen

Der vom Netzbetreiber angesetzte Betrag wird anerkannt.

5.3. sonstige betriebliche Erträge

5.3.1. Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen

Die von Anschlussnehmern entrichteten Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Entnahme elektrischer Energie entrichtet wurden, sind nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 StromNEV über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

5.3.2. Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen

Die von Anschlussnehmern entrichteten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung elektrischer Energie entrichtet wurden, sind nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 StromNEV über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

5.3.3. Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen

Der Netzbetreiber gibt keine Erträge an.

5.3.4. Erträge aus Blindstrom

Erträge aus Blindstrom stellen Umsatzerlöse dar und sind im Rahmen der Verprobungsrechnung zu berücksichtigen. Die Erlösposition wird aus diesem Grunde mit Null angesetzt.

5.3.5. andere sonstige betriebliche Erträge

Zu berücksichtigen sind die anderen sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von



5.6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

5.6.4. Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten

Die Erträge in Höhe von [REDACTED] werden analog zu der Kürzung im Umlaufvermögen gemindert. Folglich werden Erträge in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt.

5.7. Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)

5.7.1. erhobene Konzessionsabgaben

Korrespondierend zu den Aufwendungen (Position 1.5.1.) hat der Netzbetreiber unter dieser Position Erlöse aus erhobenen Konzessionsabgaben angegeben. Es handelt sich, wie in der Position 1.5.1. beschrieben, um einen durchlaufenden Posten. Somit sind die Erträge um [REDACTED] zu kürzen.

5.7.2. Erlöse aus EEG

Da der Netzbetreiber keine EEG-Aufwendungen angibt, sind die Erlöse zu neutralisieren.

5.7.3. Erlöse aus KWKG

Der Netzbetreiber hat Erlöse aus KWKG [REDACTED] angesetzt. Korrespondierend hierzu wurden die Aufwendungen nach KWKG auf [REDACTED] gekürzt.

6. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV **45 Prozent** der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt. Als nicht beeinflussbare Kosten können nur Kosten der Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes (Nr. 4) und für vermiedene Netznutzung (Nr. 8) sowie für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz. 1 der Systemstabilitätsverordnung (Nr. 5) angepasst werden.

II.

Aus den beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind die Ergebnisse im Einzelnen ersichtlich.

Gesamtkostenblatt					
Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]	
1.	Aufwandsgleiche Kosten			1.417.475	
1.1.	Materialkosten			577.491	
1.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit	0	0	0	0
1.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen	0	0	0	0
1.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen	0	0	0	0
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)	0	0	0	0
1.1.1.2.2.	nach KWK-G				
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV				
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen	0	0	0	0
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch	0	0	0	0
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen	0	0	0	0
1.1.1.5.	Sonstiges	0	0	0	0
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität	0	0	0	0
1.1.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)	0	0	0	0
1.1.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung	0	0	0	0
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom	0	0	0	0
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur	0	0	0	0
1.1.2.4.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel	0	0	0	0
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	0	0	0	0
1.1.2.6.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	0	0	0	0
1.1.2.7.	Sonstiges				
1.2.	Personalkosten				
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.1.a.	davon im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit	0	0	0	0
1.2.1.b.	davon für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen	0	0	0	0
1.2.1.c.	davon für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen	0	0	0	0
1.2.1.d.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind	0	0	0	0
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
1.2.2.a.	davon betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen worden sind	0	0	0
1.2.2.1	Altersversorgung	0	0	0
1.2.2.2	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Sonstiges	0	0	0
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1.	Konzessionsabgaben			
1.5.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	0	0	0
1.5.3.	Versicherungen	0	0	0
1.5.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.6.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.8.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.9.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.10.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.11.	Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	0	0	0
1.5.13.	Sonstiges			
1.5.14.	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit	0	0	0
1.5.15.	für Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen	0	0	0
1.5.16.	für Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen	0	0	0

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
2.	Abschreibungen			
2.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen	0	0	0
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0	0	0
2.1.2.	Sonstiges	0	0	0
2.2.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0
3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen			
4.	Kalk. Gewerbesteuer			
I.a.	Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse			
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen	0	0	0
5.2.	Aktivierte Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzschlussbeiträgen	0	0	0
5.3.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.3.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen	0	0	0
5.3.4.	Erträge aus Blindstrom	0	0	0
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.a.	davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0
5.5.a.	davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen	0	0	0
5.6.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	0	0	0
5.6.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling	0	0	0
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	0	0	0
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	0	0	0
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	0	0	0
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren	0	0	0
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	erhobene Konzessionsabgaben			
5.7.2.	Erlöse aus EEG			

Position im BAB	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen [EUR]	anerkannte Kosten [EUR]
5.7.2.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms	0	0	0
5.7.3.	Erlöse aus KWK-G			
5.7.3.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)			
5.7.3.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 9 Abs. 1 KWK-G)	0	0	0
5.7.4.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)	0	0	0
I.b.	Netzkosten i.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse			

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung									
Position im EHB	Bezeichnung	Anfangsbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Anfangsbestand 2011 BNetZA [EUR]	Endbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Endbestand 2011 BNetZA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]	
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV								
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV								
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens	7.011.333	137.629	6.813.754	7.277.403	287.623	6.989.780	6.989.780	6.901.767
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögens für Altanlagen	6.031.118	161.286	5.869.832	5.825.566	249.959	5.575.608	5.575.608	5.722.700
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	2.690.986	-151.863	2.842.849	2.588.166	-143.648	2.701.813	2.701.813	2.772.331
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0	0
3.1.1.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	2.675.378	-151.863	2.827.241	2.542.557	-143.648	2.666.205	2.666.205	2.756.723
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK	15.608	0	15.608	15.608	0	15.608	15.608	15.608
3.1.1.5.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	3.340.132	313.149	3.026.982	3.267.401	393.646	2.873.754	2.873.754	2.950.368
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0	0
3.1.2.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW	3.324.523	313.149	3.011.374	3.251.792	393.646	2.858.146	2.858.146	2.934.760
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	15.608	0	15.608	15.608	0	15.608	15.608	15.608
3.1.2.5.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögens für Neuanlagen	980.266	36.343	943.922	1.451.836	37.624	1.414.212	1.414.212	1.179.067
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0	0
3.2.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	980.266	36.343	943.922	1.451.836	37.624	1.414.212	1.414.212	1.179.067
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	0	0	0	0	0	0	0	0
3.2.5.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling	0	0	0	0	0	0	0	0
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
4.3.	Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0	0	0	0
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0	0
4.6.	Sonstige Ausleihungen	0	0	0	0	0	0	0	0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	324.967	183.397	141.570	244.028	102.458	141.570	141.570	141.570
5.1.	Vorräte	30.527	0	30.527	30.527	0	30.527	30.527	30.527
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	152.552	95.020	57.532	43.582	20.915	22.667	22.667	40.100
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	152.552	95.020	57.532	37.971	18.222	19.749	19.749	38.641
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	0	0	0	0	0	0	0	0
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0	0	0	0
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	5.611	2.693	2.918	2.918	1.459
5.3.	Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0	0
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0	0
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0
5.3.2.	eigene Anteile	0	0	0	0	0	0	0	0
5.3.3.	sonstige Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0	0
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	141.888	88.378	53.510	169.919	81.543	88.376	88.376	70.943
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben	0	0	0	0	0	0	0	0
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.052	5.052	0	19.507	19.507	0	0	0

Position im EHB	Bezeichnung	Anfangsbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Anfangsbestand 2011 BNetzA [EUR]	Endbestand 2011 laut NB [EUR]	Kürzungen	Endbestand 2011 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0	0	0
8.	Rückstellungen	3.323	3.323	0	40.300	40.300	0	0
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	0	0	0	0	0	0
8.2.	Steuerrückstellungen	0	0	0	8.546	8.546	0	0
8.3.	sonstige Rückstellungen	3.323	3.323	0	31.834	31.834	0	0
9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	0	0	0	0	0	0	0
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	226.821	0	226.821	166.436	0	166.436	196.829
11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzan schlusskosten	289.534	0	289.534	0	-220.656	220.656	255.095
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	0	0	0	-6.606	0	-6.606	-3.303
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.674	0	2.674	223.456	220.656	2.800	2.737
25.2	Abzugskapital	0	0	0	393.333	0	393.333	451.158
12.	verzinsliches Fremdkapital							196.667
13.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV							4.092.968
14.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV							3.445.144
15.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							84,17%
16.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							40,00%
17.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV							4.164.183
18.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV							3.516.359
19.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							84,44%
20.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV							40,00%
21.	Anteil Neuanlagen an SAV							29,31%
22.	Eigenkapital <40%							1.665.673
23.	davon Neuanlagen							488.225
24.	davon Altanlagen							1.177.448
25.	Eigenkapital >40%							1.850.666
26.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen							9,05%
27.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen							7,14%
28.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40%							3,96%
29.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung							
								201.911

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer			
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5	
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	310%	
3.	kalkulatorische Gewerbesteuer		21.907

Berechnung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen												
Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktorreihe	Tagesneuwerte [EUR]	Restwerte der AK/HK - Altanlagen - [EUR]	Restwerte der AK/HK - Neuanlagen - [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu TNW x EK-Quote [EUR]	Abschreibungen AK/HK x FK-Quote [Jahre]	Abschreibungen Neuanlagen [EUR]	Summe Abschreibungen [EUR]
Kabel 220 kV Kabel 110 kV	Summe	0				0	0	0	0	0	0	0
	Summe	0				0						
	2010	198.771	40	1,0000			188.832				4.959	4.959
	2006	86.933	40	1,0000			73.043				2.148	2.148
	2003	8.112	40	1,1109				6.984	90	122		212
	2002	6.260	40	1,0993	9.012	6.287		5.162	69	94		163
	2001	64.320	40	1,0888	70.032	46.632		50.773	700	965		1.665
	2000	42.282	40	1,0847	45.863	29.597		32.104	459	634		1.093
	1999	66.748	40	1,1126	73.151	44.380		49.377	732	986		1.718
	1998	56.745	40	1,1024	62.556	36.884		40.861	626	851		1.477
	1997	83.001	35	1,0811	89.733	51.686		55.877	894	1.240		2.134
	1996	100.453	35	1,0377	104.240	59.819		62.074	1.035	1.495		2.530
	1995	93.234	35	0,9661	92.870	52.988		52.782	918	1.382		2.300
	1994	75.351	35	0,9662	74.281	40.774		40.212	731	1.112		1.843
	1993	442.715	35	0,9796	433.683	227.682		223.037	4.248	6.505		10.754
	1992	1.276.375	35	0,9736	1.242.679	622.099		605.675	12.114	18.663		30.779
	1991	17.387	35	0,9955	17.308	8.009		7.972	168	253		421
	1990	4.964	35	1,0295	5.110	2.154		2.218	49	72		121
	1989	31.312	35	1,0346	32.395	12.756		13.197	311	450		761
1988	3.539	35	1,0654	3.770	1.348		1.436	36	51		86	
1987	57.805	35	1,1084	64.071	20.502		22.725	606	820		1.428	
1986	5.785	35	1,1229	6.495	1.901		2.134	61	81		142	
Kabel Mittelspannungsnetz	Summe	2.720.070			2.434.142	1.270.192	261.876	1.274.400	23.845	35.777	7.118	66.740
Kabel 1 kV	2011	9.555	40	1,0000			9.316				239	239
	2010	9.113	40	1,0000			8.657				228	228
	2009	82.758	40	1,0000							2.069	2.069
	2008	104.797	40	1,0000			76.551				2.620	2.620
	2007	12.935	40	1,0000			11.318				323	323
	2006	67.458	40	1,0000			57.339				1.686	1.686
	2005	13.396	40	1,1188								351
	2004	79.471	40	1,1119	14.987	11.052		12.365	150	201		351
	2003	42.160	40	1,1109	46.836	63.577		36.298	884	1.192		2.076
	2002	27.635	40	1,0993	30.379	32.674		22.784	468	632		1.101
	2001	43.904	40	1,0888	47.803	20.726		22.784	304	415		718
	2000	98.661	40	1,0847	107.018	31.831		34.657	478	659		1.137
	1999	106.418	40	1,1126	118.401	89.063		74.912	1.070	1.480		2.550
	1998	112.935	40	1,1024	124.500	86.063		79.920	1.184	1.586		2.760
	1997	97.453	25	1,0811	105.357	73.408		80.925	1.245	1.694		2.939
	1996	94.799	25	1,0377	98.373	55.083		64.835	1.037	1.439		2.477
	1995	83.012	25	0,9661	82.688	56.083		57.160	953	1.377		2.330
	1994	160.076	25	0,9662	157.867	45.410		45.233	787	1.185		1.971
	1993	225.854	25	0,9796	221.246	82.172		81.058	1.473	2.241		3.714
1992	208.655	25	0,9736	203.146	108.410		106.198	2.023	3.097		5.120	
1991	40.570	25	0,9655	40.387	93.281		90.818	1.816	2.788		4.615	
1990	11.582	25	1,0295	11.924	16.818		16.742	352	531		884	
1989	26.315	25	1,0346	27.225	18.818		4.561	101	148		249	
1988	8.257	25	1,0654	8.797	9.236		9.555	225	326		551	
1987	24.429	25	1,1084	27.077	2.642		2.815	70	99		169	
1986	13.497	25	1,1229	15.156	2.076		7.843	209	283		492	
Kabel 1 kV	Summe	1.805.693			1.577.529	862.200	257.499	903.291	14.943	21.544	7.165	43.652
Kabel Abnehmeranschlüsse Freileitungen 110-380kV Freileitungen Mittelspannungsnetze Freileitungen 1 kV Freileitungen Abnehmeranschlüsse	Summe	0			0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	0			0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	0			0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	0			0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	0			0	0	0	0	0	0	0	0

Anlagegruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktorreihe	Tagesneuwerte [EUR]	Restwerte der AK/HK - Altanlagen - [EUR]	Restwerte der AK/HK - Neuanlagen - [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu TNW x EK-Quote [EUR]	Abschreibungen AK/HK x FK-Quote [Jahre]	Abschreibungen Neuanlagen [EUR]	Summe Abschreibungen [EUR]
Stationseinrichtungen und Hilfs-schulz-, Mess- und Überspann-linien	Summe	0			0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	0			0	0	0	0	0	0	0	0
	Sonstiges	0			0	0	0	0	0	0	0	0
	2003	37.820	25	1,1816	44.688	24.205	0	28.600	715	908	0	1.623
	1979	14.403	25	1,7294	24.908	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	52.223			69.597	24.205	0	28.600	715	908	0	1.623
	380 / 220/110/30/10 kV-Stationen	7.655	25	1,0000			7.349				308	308
	Hauptverteilstationen	44.568	20	1,1922	554	123		148	8	11		19
	1984	462	20	1,2070	43.276	8.067		9.737	849	807		1.456
	1993	35.854	20	1,2099	338.593	51.102		62.391	4.991	6.132		11.124
Hauptverteilstationen	1992	277.413	20	1,2099	338.593	51.102	7.349	72.276	5.649	6.950	306	12.905
	Summe	321.384			382.524	58.293	46.298				1.654	1.654
	2010	49.605	30	1,0000			30.299				1.165	1.165
	2008	34.960	30	1,0000			13.115				525	525
	2007	15.738	30	1,0000			95.630				3.985	3.985
	2006	119.537	30	1,0000								
	2004	31.805	30	1,1714	37.256	23.324		27.321	497	636		1.133
	2001	61.735	30	1,1858	73.205	39.099		46.363	976	1.235		2.211
	2000	22.997	30	1,2055	27.792	13.798		16.675	371	460		830
	1999	112.654	30	1,2242	137.911	63.837		78.150	1.839	2.253		4.092
Ortsnetzstationen	1998	32.350	30	1,2105	39.160	17.253		20.885	522	647		1.169
	1997	43.995	20	1,2021	52.886	21.618		25.967	693	865		1.558
	1996	122.593	20	1,2019	147.344	55.167		66.305	1.894	2.364		4.259
	1995	22.935	20	1,1828	27.127	9.386		11.102	342	433		775
	1994	14.292	20	1,1992	17.139	5.277		6.328	211	264		475
	1993	132.918	20	1,2070	160.430	43.662		52.942	1.925	2.392		4.318
	1992	109.969	20	1,2209	134.261	32.074		39.159	1.566	1.924		3.491
	1991	2.479	20	1,2611	3.127	631		795	35	42		77
	1990	33.877	20	1,3115	44.430	7.391		9.694	485	554		1.039
	1989	22.474	20	1,3551	30.454	4.120		5.583	319	353		672
Kundenstationen	1988	31.271	20	1,3920	43.529	4.691		6.529	435	469		904
	1986	4.477	20	1,3957	6.267	398		1.236	165	176		341
	1985	14.261	20	1,4032	20.011	881		0	251	256		506
	1982	29.824	20	1,4717	43.891	0		0	0	0		0
	1981	2.708	20	1,5220	4.122	0		0	0	0		0
	1979	26.623	20	1,7294	46.041	0		0	0	0		0
	1978	10.401	20	1,9391	20.168	0		0	0	0		0
	1975	3	20	2,0001	5	0		0	0	0		0
	1974	14.073	20	2,0740	29.188	0		0	0	0		0
	Summe	1.120.551			1.145.745	342.809	185.341	415.613	12.582	15.384	7.328	35.293
Kundenstationen	2010	5.137	30	1,0000			4.795				171	171
	2008	3.497	30	1,0000			3.031				117	117
	2007	1.570	30	1,0000			1.308				52	52
	2006	736	30	1,0000			589				25	25
	2005	7.987	30	1,1428	9.128	6.123		5.998	122	160		281
	1993	13.645	20	1,2070	16.470	4.503		5.455	198	246		443
	1992	16.252	20	1,4717	23.918	0		0	137	139		276
	1979	1.982	20	1,7294	3.426	0		0	0	0		0
	1975	8.404	20	2,0001	16.810	0		0	0	0		0
	1971	28	20	2,5018	64	0		0	0	0		0
Kundenstationen	Summe	59.237			69.818	10.626	9.722	12.433	456	545	365	1.365
	1994	4.466	20	1,2402	5.539	1.649		2.045	88	82		151
	1992	21.930	20	1,3083	28.692	6.396		8.368	335	384		719
	1997	669	20	1,6577	1.141	82		135	11	10		21
	1992	8.757	20	1,8065	15.619	0		0	90	75		165
	1980	2.556	20	1,9949	5.100	0		0	0	0		0
	1978	9.594	20	2,3576	22.618	0		0	0	0		0
	1976	7.213	20	2,5648	18.499	0		0	0	0		0
	1975		20									
	1974		20									

Anlagengruppe	Anschaf- fungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktorreihe	Tagesneuwerte [EUR]	Restwerte der AK/HK - Altanlagen - [EUR]	Restwerte der AK/HK - Neuanlagen - [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu TNW x EK- Quote [EUR]	Abschreibungen AK/HK x FK- Quote [Jahre]	Abschreibungen Neuanlagen [EUR]	Summe Abschreibungen [EUR]
Stationsgebäude	1966	767	20	4,5765	3.510	0	0	0	0	0	0	0
	1965	128	20	4,7128	602	0	0	0	0	0	0	0
	1964	8.615	20	4,8769	42.033	0	0	0	0	0	0	0
	1960	562	20	6,0519	3.404	0	0	0	0	0	0	0
	1958	158	20	6,7122	1.059	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	65.434			148.015	8.127	0	10.549	504	551	0	1.055
	1993	4.190	20	1,2816	5.369	943	0	1.208	81	94	0	175
	Summe	4.190			5.369	943	0	1.208	81	94	0	175
	Algemeine Stationseinrichtung ortsfeste Hebezeuge und Lasten	0			0	0	0	0	0	0	0	0
	Schaltanlagen	472.601	30	1,0000			456.849				15.753	15.753
Schaltanlagen	2007	79.667	30	1,0000			66.389				2.656	2.656
	Summe	552.269			0	0	523.237	0	0	0	18.409	18.409
	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fern- steuer-, Fernsteuer-, Fern	32.498	25	1,0000			31.198				1.300	1.300
	Summe	32.498			0	0	31.198	0	0	0	1.300	1.300
	2004	7.209	30	1,1911	8.587	5.287		6.297	114	144		259
	2003	8.444	30	1,2074	10.195	5.911		7.137	136	169		305
	2002	6.553	30	1,2267	8.039	4.369		5.359	107	131		238
	2001	7.710	30	1,2189	9.398	4.863		5.952	125	154		279
	Summe	29.916			36.218	20.449	0	24.744	483	598	0	1.081
	Ortsnetz-Transformatoren, Kabe	4.405	20	1,1470	5.053	2.863		3.284	101	132		233
Zähler, Messeinrichtungen, Umr	2005	1.586	20	1,2267	1.945	793		973	39	48		86
	2002	8.155	20	1,2189	9.940	3.670		4.473	199	245		443
	2001	6.231	20	1,2577	3.292	2.929		4.141	207	247		454
	Summe	22.377			20.291	10.619	0	12.871	546	671	0	1.217
	Fernspreichungen	0			0	0		0	0	0	0	0
	Summe	73.160	15	1,0000			43.908				4.879	4.879
	Fahrtbare Stromaggregate	73.160			0	0	43.908	0	0	0	4.879	4.879
	1999	434	25	1,2284	533	208		256	9	10		19
	1998	1.250	25	1,2207	1.526	550		671	24	30		54
	1995	1.027	12	1,2118	1.244	280		339	17	21		38
Grundstücksanlagen, Baulen für	1990	2.053	12	1,4753	3.029	121		178	24	24		48
	1989	292	12	1,5664	458	9		14	3	3		6
	1988	687	12	1,6208	1.113	8		12	5	5		10
	1986	37	12	1,6938	62	0		2.735	0	0		0
	1985	357	12	1,7289	617	0		0	0	0		0
	1984	428	12	1,7392	744	0		0	0	0		0
	1983	598	12	1,7763	1.082	0		0	0	0		0
	1980	713	12	1,9949	1.423	0		0	0	0		0
	1975	6.483	12	2,6644	17.273	0		0	0	0		0
	Summe	14.358			29.084	1.176	0	1.471	81	93	0	174
Betriebsgebäude	2004	3.562	50	1,1908	4.230	2.984		3.553	34	43		76
	2001	13.749	50	1,2144	16.697	10.724		13.024	134	165		299
	1998	44.071	50	1,2207	53.799	31.731		38.734	430	529		959
	1995	6.629	50	1,2118	8.033	4.375		5.302	64	80		144
	1992	3.484	50	1,3083	4.558	2.091		2.735	36	42		78
	1991	17.171	50	1,3893	23.856	9.959		13.836	191	206		397
	1986	11.953	50	1,6938	20.245	5.737		9.718	162	143		305
	1985	13.080	50	1,7289	22.615	6.017		10.403	181	157		338
	1984	2.974	50	1,7392	5.172	1.309		2.276	41	36		77
	1965	1.497	50	4,7128	7.057	90		423	56	18		74
Verwaltungsgebäude	1963	148	50	5,0803	750	3		15	6	2		8
	1959	105	50	6,4766	683	0		0	0	0		0
	Summe	118.415			167.665	75.020	0	100.019	1.336	1.420	0	2.756
	Verwaltungsgebäude	0			0	0		0	0	0		0
	2011	3.851	8	1,0000								481
	2009	2.480	8	1,0000								310
	Summe	7.346	8	1,0000								918
	2008											

Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	angewendete Nutzungsdauer [Jahre]	Faktorreihe	Tagesneuwerte [EUR]	Restwerte der AK/HK - Altanlagen - [EUR]	Restwerte der AK/HK - Neuanlagen - [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Abschreibungen zu TNW x EK-Quote [EUR]	Abschreibungen AK/HK x FK-Quote [Jahre]	Abschreibungen Neuanlagen [EUR]	Summe Abschreibungen [EUR]
Geschäftsausstattung (ohne ED)	2001	902	8	1,2189	1.100	0	0	0	0	0	0	0
	2000	9.488	8	1,2577	11.934	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	24.068			13.033	0	8.593	0	0	0	1.710	1.710
	2011	1.562	14	1,0000			1.450				112	112
	2009	7.119	14	1,0000			5.994				509	509
	2008	840	14	1,0000			800				60	60
	2007	2.708	14	1,0000			1.741				193	193
	2006	1.712	14	1,0000			978				122	122
	2003	772	14	1,2074	932	278		333	27	33	60	60
	2002	654	14	1,2267	803	187		229	23	28	51	51
Werkzeuge/ Geräte	2011	1.562	14	1,0000			1.450				112	112
	2009	7.119	14	1,0000			5.994				509	509
	2008	840	14	1,0000			800				60	60
	2007	2.708	14	1,0000			1.741				193	193
	2006	1.712	14	1,0000			978				122	122
	2003	772	14	1,2074	932	278		333	27	33	60	60
	2002	654	14	1,2267	803	187		229	23	28	51	51
	2000	600	14	1,2577	755	86		108	22	26	47	47
	1996	1.490	10	1,2759	1.902	0		0	0	0	0	0
	1995	1.490	10	1,2759	1.902	0		0	0	0	0	0
Werkzeuge/ Geräte Lageranrichtung	1995	1.750	10	1,2953	2.198	0		0	0	0	0	0
	1994	1.273	10	1,2773	5.838	0		0	0	0	0	0
	1993	571	10	1,2816	732	0		0	0	0	0	0
	Summe	24.349			13.160	548	10.363	670	71	87	996	1.154
	2011	984	4	1,0000	0	0	0	0	0	0	0	0
	2010	10.730	4	1,0000			738				246	246
	2009	1.076	4	1,0000			5.365				2.683	2.683
	2008	2.993	4	1,0000			269				269	269
	2007	891	4	1,0000			0				748	748
	2006	2.646	4	1,0000			0				0	0
Software	2011	1.272	4	1,1470	1.459	0		0	0	0	0	0
	2005	12.480	4	1,1911	14.865	0		0	0	0	0	0
	2004	52.752	4	1,2267	64.711	0		0	0	0	0	0
	2002	4.080	4	1,2189	4.973	0		0	0	0	0	0
	2001	2.718	4	1,2816	3.483	0		0	0	0	0	0
	1999	92.321	3	1,0000	89.491	0	6.372	0	0	0	3.946	3.946
	Summe	10.731	3	1,2267	38.236	0	7.154	0	0	0	3.577	3.577
	2011	41.901	5	1,0000			8.515				3.577	3.577
	2009	16.357	5	1,0000			6.543				2.129	2.129
	2008	13.339	5	1,0000			2.668				3.271	3.271
Leichtfahrzeuge	2008	40.262	5	1,1911	47.956	0		0	0	0	8.068	8.068
	2004	80.602	5	1,1911	47.956	0		0	0	0	8.068	8.068
	Summe	117.000	8	1,0000	31.998	0	43.875	0	0	0	14.625	14.625
	2007	26.500	8	1,2074	31.998	0		0	0	0	0	0
	2003	143.500	8	1,2074	31.998	0		0	0	0	14.625	14.625
	Summe	7.398.536			6.326.898	2.686.205	1.414.212	2.858.146	61.291	84.622	79.791	225.703
	Summen											

Anlage SR: Saldo Regulierungskonto 2009 bis 2012

Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode zum Ausgleich des Regulierungskontosaldos im vereinfachten Verfahren

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Positionen im Regulierungskonto.....	2
2.1.	Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen.....	3
2.1.1.	Zulässige Erlöse.....	3
2.1.1.1.	Zulässige Erlöse 2009	4
2.1.1.2.	Zulässige Erlöse 2010	5
2.1.1.3.	Zulässige Erlöse 2011	8
2.1.1.4.	Zulässige Erlöse 2012	10
2.1.2.	Erzielbare Erlöse.....	13
2.2.	Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV.....	13
2.3.	Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.....	14
3.	Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode	15
3.1.	Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2012.....	15
3.2.	Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge	16
3.3.	Berechnung der Zu- und Abschläge.....	16

1. Vorbemerkungen

Zur Ermittlung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode sind gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV Zu- bzw. Abschläge zu ermitteln, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2012 ergeben und diesen ausgleichen. Die Zu- und Abschläge sind gemäß §§ 5 Abs. 4 S. 3, 5 Abs. 2 S. 3 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode wird zunächst der Saldo zum 31.12.2012 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2014 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2012 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2014. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2013 und dem gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2003 bis 2012 in Höhe von 3,25 %.

2. Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Strombereich sind dies im Einzelnen:

1. die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
2. die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. m. V. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV) sowie
3. die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Än-

derungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG sowie nach § 18b StromNZV verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Gemäß § 34 Abs. 2 ARegV wird der Regulierungskontosaldo abweichend von § 5 Abs. 4 ARegV für die ersten vier Jahre der ersten Regulierungsperiode ermittelt. Die jeweils in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 entstandenen Differenzen sind der Anlage A2 zu entnehmen.

2.1. Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen.

2.1.1. Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV findet im vereinfachten Verfahren § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV (i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV) mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV keine Anwendung.

Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. Anpassungen der Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2). Angemerkt sei, dass Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV erst mit Inkrafttreten der Systemstabilitätsverordnung am

26.07.2012 anfallen können und daher frühestens zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 führen dürften.

Anpassungen können sich im vereinfachten Verfahren aufgrund von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) ergeben. Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und
- einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall)

gewährt werden.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV i. V. m. § 19 ARegV (Qualitätselement) ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 ARegV nicht vorzunehmen.

2.1.1.1. Zulässige Erlöse 2009

Die Beschlusskammer hat mit Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG vom 19.12.2008 (BK8-08/1221-11) eine kalenderjährliche Erlösobergrenze für das Jahr 2009 festgelegt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze findet sich in Anlage A1 der genannten Erlösobergrenzenfestlegung. In der Anlage A3, wird die festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2009 den diesbezüglichen Angaben des Netzbetreibers gegenübergestellt. Eine Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2009 war gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 4 S. 2 ARegV nicht zulässig.

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 11 StromNEV der Jahre 2006 und 2007 wurden bereits bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergren-

zen der ersten Regulierungsperiode berücksichtigt und sind damit in den ausgewiesenen festgelegten Erlösobergrenzen enthalten.

Sofern Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung stattgefunden haben, sind diese erst ab dem Jahr 2010 relevant.

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV (Härtefall) erfolgte nicht.

Damit ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des Jahres 2009 auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2009 abzustellen.

2.1.1.2. Zulässige Erlöse 2010

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2010 findet sich in Anlage A3 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in Anlage A3 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt. Die ggf. ermittelten Differenzen in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz des Netzbetreibers ergeben sich ebenfalls aus Anlage A3. Etwaige Differenzen werden nachfolgend erläutert.

2.1.1.2.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2010 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 106,60 zu verwenden.

2.1.1.2.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen

nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt. Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. Anpassungen der Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2). Angemerkt sei, dass Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV erst mit Inkrafttreten der Systemstabilitätsverordnung am 26.07.2012 anfallen können und daher frühestens zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 führen dürfen.

Im vereinfachten Verfahren können nur Werte für die „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ und „Vermiedene Netzentgelte“ (vgl. Abschnitt 2.2) angegeben werden.

In der Anlage A3b ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. In dieser Anlage findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV anerkennungsfähigen Anpassungen.

2.1.1.2.3. Anpassungen aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34

Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist der Anlage 1 des Ergebnisschreibens zur Periodenübergreifenden Saldierung 2008 zu entnehmen.

2.1.1.2.4. Anpassungen aufgrund von Mehr –oder Mindererlösen nach § 34

Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog) stattgefunden hat, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

2.1.1.2.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV angepasst wurde, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2010 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern im Beschluss die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.2.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

2.1.1.3. Zulässige Erlöse 2011

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2011 findet sich in Anlage A3 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in Anlage A3 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt. Die ggf. ermittelten Differenzen in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz des Netzbetreibers ergeben sich ebenfalls aus Anlage A3.

2.1.1.3.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2011 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 107,00 zu verwenden.

2.1.1.3.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt. Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. Anpassungen der Kos-

ten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2). Angemerkt sei, dass Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV erst mit Inkrafttreten der Systemstabilitätsverordnung am 26.07.2012 anfallen können und daher frühestens zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 führen dürfen.

Im vereinfachten Verfahren können nur Werte für die „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ und „Vermiedene Netzentgelte“ (vgl. Abschnitt 2.2) angegeben werden.

In der Anlage A3b ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. In dieser Anlage findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV anerkennungsfähigen Anpassungen.

2.1.1.3.3. Anpassungen aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34

Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist der Anlage 1 des Ergebnisschreibens zur Periodenübergreifenden Saldierung 2008 vom 22.07.2010 zu entnehmen.

2.1.1.3.4. Anpassungen aufgrund von Mehr –oder Mindererlösen nach § 34

Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog) stattgefunden hat, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abwei-

chungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

2.1.1.3.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2011 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern im Beschluss die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.3.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

2.1.1.4. Zulässige Erlöse 2012

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2012 findet sich in Anlage A3 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in Anlage A3 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt. Die ggf. ermittelten Differenzen in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz des Netzbetreibers ergeben sich ebenfalls aus Anlage A3.

2.1.1.4.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtdindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2012 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtdindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 108,20 zu verwenden.

2.1.1.4.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt. Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 8b bis 11 und 12a bis 15 ARegV sowie i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. Anpassungen der Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2). Angemerkt sei, dass Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV erst mit Inkrafttreten der Systemstabilitätsverordnung am 26.07.2012 anfallen können und daher frühestens zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 führen dürfen.

Im vereinfachten Verfahren können nur Werte für die „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ und „Vermiedene Netzentgelte“ (vgl. Abschnitt 2.2) angegeben werden.

In der Anlage A3b ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. In dieser Anlage findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen

Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV anererkennungsfähigen Anpassungen.

2.1.1.4.3. Anpassungen aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34

Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist der Anlage 1 des Ergebnisschreibens zur Periodenübergreifenden Saldierung 2008 zu entnehmen.

2.1.1.4.4. Anpassungen aufgrund von Mehr –oder Mindererlösen nach § 34

Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog) stattgefunden hat, ist diese bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

2.1.1.4.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in Anlage A3 berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers sind ebenfalls der Anlage A3 zu entnehmen.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2012 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern im Beschluss die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.4.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

2.1.2. Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren.

Der Netzbetreiber hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2009 bis 2012 die in Anlage A2 dargestellten erzielbaren Erlöse.

2.2. Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV (i. V. m. § 24 Abs. 3 ARegV) erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2012 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV

1. Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und
2. vermiedene Netzentgelte

übermittelt.

In der Anlage A2 werden diese Werte den aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Werten gegenübergestellt.

2.3. Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG sowie nach § 18b StromNZV verursacht wird.

Gemäß seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2012 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage A3 den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

3. Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode

3.1. Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2012

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2012 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2009 bis 2012 hinsichtlich

- der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV sowie
- den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der Anlage A2 sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2009 bis 2012 zu entnehmen.

Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2009 beträgt der Zinssatz 4,09 %, für das Jahr 2010 3,80 %, für das Jahr 2011 3,58 % und für das Jahr 2012 3,25 %.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2012 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Der Anlage A2 ist für die Jahre 2009 bis 2012 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2012 kann ebenfalls der Anlage A2 entnommen werden.

3.2. Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge

Grundlage für die Bestimmung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ist der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2012 (vgl. Anlage A2). Dieser ist für das Jahr 2013 aufzuzinsen, da die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2014 beginnt.

Bei einem Zinssatz von 3,25 %¹ ergibt sich die in Anlage A5 dargestellte Verzinsung für das Jahr 2013.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ergibt sich aus dem Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung, der in der Anlage A2 dargestellt ist.

3.3. Berechnung der Zu- und Abschläge

Die Ermittlung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2014 bis 2018 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten zuzüglich der jährlichen Verzinsung der jeweiligen durchschnittlichen Kapitalbindung.

Der dabei anzuwendende Zinssatz beträgt konstant 3,25 %, was dem 10-jährigen Durchschnitt der Umlaufrenditen "festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten" der Jahre 2003 bis 2012 entspricht.

Entsprechend der oben dargestellten Ausführungen ergeben sich die in Anlage A5 aufgeführten Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze für die Jahre 2014 bis 2018. Zuschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode werden hierbei mit einem positiven Vorzeichen dargestellt, Abschläge sind mit einem negativen Vorzeichen versehen.

¹ Eine Fixierung des Zinssatzes für zukünftige Jahre ist erforderlich, da in der Verordnung kein Anpassungsmechanismus während des Auflösungszeitraums vorgesehen ist.

Strom - Regulierungskonto 2009

- Übersicht über alle Teilnetze -

Netzbetreiber:	Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG
Aktenzeichen der BNetzA:	BK8-09/1221-01
Betriebsnummer:	10001221

Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV (Differenzen des Jahres 2009)

Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2009		Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2011	Keine Anpassung!
Gesamte Differenz (unverzinst) des Jahres 2009		Für das Jahr 2009 anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	4,09%
Anteil der Differenz an der Erlösobergrenze in %	-3,60%	Anpassung der zu verbuchenden Erlöse des Jahres 2011 für alle Netze	0 €

Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung für alle Netze
2009

Netznummer	Nach § 4 ARegV des Jahres 2009 zulässige Erlöse	Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)	Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand)	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	Verzinsung des Saldos	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung je Netz
1		0 €		4,09%			

Strom - Regulierungskonto 2010

- Übersicht über alle Teilnetze -

Netzbetreiber:	Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG
Aktenzeichen der BNetzA:	BK8-09/1221-01
Betriebsnummer:	10001221

Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV (Differenzen des Jahres 2010)

Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2010		Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2012	Keine Anpassung!
Gesamte Differenz (unverzinst) des Jahres 2010		Für das Jahr 2010 anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,80%
Anteil der Differenz an der Erlösobergrenze in %	-0,55%	Anpassung der zu verprobenden Erlöse des Jahres 2012 für alle Netze	0 €

Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung für alle Netze
2010

Netznummer	Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2010	Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)	Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand)	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	Verzinsung des Saldos	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung je Netz
1				3,80%			

Strom - Regulierungskonto 2011

- Übersicht über alle Teilnetze -

Netzbetreiber:	Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG
Aktenzeichen der BNetzA:	BK8-09/1221-01
Betriebsnummer:	10001221

Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV (Differenzen des Jahres 2011)

Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2011		Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2013	Keine Anpassung!
Gesamte Differenz (unverzinst) des Jahres 2011		Für das Jahr 2011 anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,58%
Anteil der Differenz an der Erlösobergrenze in %	0,31%	Anpassung der zu verprobenden Erlöse des Jahres 2013 für alle Netze	0 €

Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung für alle Netze
2011

Netznummer	Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2011	Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)	Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand)	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	Verzinsung des Saldos	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung je Netz
1				3,58%			

Strom - Regulierungskonto 2012

- Übersicht über alle Teilnetze -

Netzbetreiber:	Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG
Aktenzeichen der BNetzA:	BK8-09/1221-01
Betriebsnummer:	10001221

Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV (Differenzen des Jahres 2012)

Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2012		Anpassung der Netzentgelte gem. § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2014	Keine Anpassung!
Gesamte Differenz (unverzinst) des Jahres 2012		Für das Jahr 2012 anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,25%
Anteil der Differenz an der Erlösobergrenze in %	-3,27%	Anpassung der zu verprobenden Erlöse des Jahres 2014 für alle Netze	0 €

Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung für alle Netze
2012

Netznummer	Nach § 4 ARegV zulässige Erlöse des Jahres 2012	Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)	Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand)	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	Verzinsung des Saldos	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung je Netz
1				3,25%			

Strom - Regulierungskonto

- 1. Regulierungsperiode

Firma des Stromnetzbetreibers	Elektrizitätswerk Wanfried von Scharfenberg KG
Rechtsform	KG
Betriebsnummer	10001221
Netznummer	1

Beschreibung		Rechtsgrundlage	Inhalt	2009	2010	2011	2012
1	1a 1b	Erlösbegrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse erzielbare Erlöse				
	1a - 1b	Differenz aus 1a und 1b					
2	2a 2b	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze				
	2a - 2b	Differenz aus 2a und 2b					
3	3a 3b	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze				
	3a - 3b	Differenz aus 3a und 3b					
4	4	Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung	0 €	0 €	0 €	0 €

Saldo aus Einzeldifferenzen							
Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)				0 €			
Gesamtsaldo Regulierungskonto vor Verzinsung (Jahresendbestand)							
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV				4,09%	3,80%	3,56%	3,25%
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand							
Verzinsung des Salidos							
Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung							

Erlösbegrenze (nach § 4 ARegV zulässige Erlöse)							
Gesamte Jahresdifferenz (unverzinst)							
Anteil der Differenz an der festgelegte Erlösbegrenze in %				-3,60%	-0,55%	0,31%	-3,27%

Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2009

Kalkulationsperiode 2009		Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz- agentur	Abweichungen zu angesetzten Werten
		nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		-0,00 €
1	Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	erzielbare Erlöse		0,00 €
		tatsächlich entstandene Kosten		0,00 €
2	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	in EOG enthaltene Ansätze		0,00 €
		tatsächlich entstandene Kosten		0,00 €
3	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	in EOG enthaltene Ansätze		0,00 €
4	Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung	0,00 €	

Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2010

Kalkulationsperiode 2010		Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu angesetzten Werten
1	Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		8,49 €
		erzielbare Erlöse		0,00 €
2	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze		0,00 €
3	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze		-0,00 €
4	Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung	0,00 €	0,00 €

a) Differenzen bei der Ermittlung der nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse gemäß Anpassung der Erlösobergrenze 2010			
Position	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte BNetzA	Abweichung
Abbau von Ineffizienzen			
Anpassung $VPI_i / VPI_b - PF_i$			
Summe der Abweichungen aus a)			

Kalkulationsperiode 2011

Seite 1 von 1

Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2012

Kalkulationsperiode 2012		Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetzagentur	Abweichungen zu angesetzten Werten
1	Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		0 €
2	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		0 €
		in EOG enthaltene Ansätze		
3	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		0 €
		in EOG enthaltene Ansätze		-0 €
4	Kostenveränderung Messung / Messtellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung	0 €	0 €

Vergleich Erlösberggrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2010	2010	absolut	relativ
Erlösberggrenze			-9 €	0,0%
Formelbestandteile				
KA dnb			-5.495 €	-0,9%
KA vnb			4.808 €	0,7%
KA b			550 €	0,7%
Anpassung $VPI_1 / VPI_0 - PF_1$			129 €	0,7%
Anpassung der Erlösberggrenze gem. EWF-Beschluss	0 €	0 €	0 €	0,0%
Q-Element	0 €	0 €	0 €	0,0%
Härtefall	0 €	0 €	0 €	0,0%
Sonstiges				
PÜS 2006	0 €	0 €	0 €	0,0%
PÜS 2007			0 €	0,0%
PÜS 2008		186 €	0 €	-0,1%
MEA			0 €	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 ARegV	0 €	0 €	0 €	
Sonstiges	0 €	0 €		

Vergleich Erlösberggrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2011	2011	absolut	relativ
Erlösberggrenze			38.338 €	3,1%
Formelbestandteile				
KA dnb			-5.495 €	-0,9%
KA vnb			4.808 €	0,7%
KA b			481 €	0,7%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$			80 €	0,7%
Anpassung der Erlösberggrenze gem. EWF-Beschluss	0 €	0 €	0 €	0,0%
Q-Element	0 €	0 €	0 €	0,0%
Härtefall	0 €	0 €	0 €	0,0%
Sonstiges				
PÜS 2006	0 €	0 €	0 €	0,0%
PÜS 2007			0 €	0,0%
PÜS 2008			38.464 €	-100,5%
MEA	0 €	0 €	0 €	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 ARegV	0 €	0 €	0 €	
Sonstiges	0 €	0 €		

Vergleich Erlösberggrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2012	2012	absolut	relativ
Erlösberggrenze			38.262 €	3,0%
Formelbestandteile				
KA dnb			-5.495 €	-0,9%
KA vnb			4.808 €	0,7%
KA b			412 €	0,7%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$			73 €	0,7%
Anpassung der Erlösberggrenze gem. EWF-Beschluss	0 €	0 €	0 €	0,0%
Q-Element	0 €	0 €	0 €	0,0%
Härtefall	0 €	0 €	0 €	0,0%
Sonstiges				
PÜS 2006	0 €	0 €	0 €	0,0%
PÜS 2007	0 €	0 €	0 €	0,0%
PÜS 2008			38.464 €	-100,5%
MEA	0 €	0 €	0 €	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 ARegV	0 €	0 €	0 €	
Sonstiges	0 €	0 €		

Auflösungsplan des Saldo des Regulierungskontos

Saldo des Regulierungskontos inklusive Verzinsung zum 31.12.2012:	-100.336 €
Zinssatz 2013:	3,25%
Zinsen 2013:	-3.261 €
Saldo des Regulierungskontos inklusive Verzinsung zum 31.12.2013:	-103.597 €

EOG	Anfangsbestand	Auflösungsbetrag	Endbestand	Zinssatz	Zinsen
2014				3,25%	-3.030 €
2015				3,25%	-2.357 €
2016				3,25%	-1.683 €
2017				3,25%	-1.010 €
2018			0 €	3,25%	-337 €

Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze	